



ANTRÄGE UND BELEUCHTENDE BERICHTE AN DIE STIMMBERECHTIGTEN FÜR DIE GEMEINDEURNENABSTIMMUNG

vom Sonntag, 28. September 2025

1. **Beitritt von Männedorf und Genehmigung der revidierten Statuten.**
2. **Erweiterung ARA Rorguet und Anschluss der Gemeinde Männedorf. Projektgenehmigung und Kreditbewilligung.**

Seite 2

Seite 17

ERLÄUTERUNGEN ZU DER ABSTIMMUNG

Die Gemeinde Männedorf soll an die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Rorguet, Meilen, angeschlossen werden. Die heute eigenständig betriebene ARA Weiern, Männedorf, steht vor dem Ablauf ihrer Betriebsbewilligung und müsste umfassend erneuert werden. Eine erweiterte Machbarkeitsstudie hat gezeigt, dass ein Anschluss an die benachbarte ARA Rorguet aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen sinnvoll und technisch umsetzbar ist.

Die ARA Rorguet, im Teilbereich der Biofiltration heute bereits voll ausgelastet, muss ausgebaut und mittelfristig mit einer 4. Reinigungsstufe ergänzt werden. Der Zusammenschluss bringt Skaleneffekte: tiefere Betriebskosten, höhere Betriebssicherheit, bessere Reinigungsleistung sowie eine kosteneffiziente gemeinsame Realisierung der 4. Reinigungsstufe. Zusätzlich wird mit dem Teilrückbau der ARA Weiern in Männedorf Fläche für neue öffentliche Nutzungen frei.

Für die Umsetzung ist vorgesehen, dass Männedorf in den Zweckverband aufgenommen wird. Die Statuten des bisherigen Zweckverbands Meilen-Herrliberg-Uetikon am See müssen dafür angepasst und der Verband in «Zweckverband ARA Rorguet» umbenannt werden. Parallel dazu soll der Bau eines Pumpwerks in Männedorf, einer Druckleitung nach Meilen sowie der Ausbau der ARA Rorguet erfolgen. Die Statutenrevision und das Bauprojekt bilden ein gemeinsames Geschäft und bedingen sich gegenseitig.

Die revidierten Statuten sollen am 1. Januar 2026 in Kraft treten und sichern Männedorf ab diesem Zeitpunkt dieselben Rechte und Pflichten wie den übrigen Verbandsgemeinden zu. Die Gemeinderäte und die ARA-Kommission empfehlen, dem Beitritt Männedorfs und der Statutenrevision sowie dem Projekt zur Erweiterung zuzustimmen.

1. BEITRITT VON MÄNNEDORF UND GENEHMIGUNG DER REVIDIERTEN STATUTEN.

BELEUCHTENDER BERICHT

Den Stimmberechtigten wird folgender Antrag unterbreitet:

- 1.1. Dem Beitritt der Gemeinde Männedorf zum Zweckverband ARA Rorguet und der Teilrevision der Statuten des Zweckverbands ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See wird zugestimmt.
- 1.2. Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass a) die bisherigen Verbandsgemeinden sowie die Gemeinde Männedorf der Statutenrevision und der Aufnahme der Gemeinde Männedorf in den Zweckverband ebenfalls zustimmen und dass b) die Stimmberechtigten sowohl der Gemeinde Männedorf als auch des Zweckverbands ARA Rorguet dem Bauprojekt «Erweiterung ARA Rorguet und Anschluss der Gemeinde Männedorf» zustimmen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Weiern in Männedorf soll der benachbarten ARA Rorguet in Meilen angeschlossen werden. Der Zweckverband ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See, sowie die Gemeinde Männedorf sind nach eingehender Prüfung überzeugt, dass aus wirtschaftlichen und gewässerschutzrechtlichen Gründen ein Anschluss von Männedorf an die ARA Rorguet sinnvoll ist.

Um den Zusammenschluss der ARA Rorguet und ARA Weiern zu realisieren, soll die Gemeinde Männedorf in den neu-benannten Zweckverband ARA Rorguet aufgenommen werden. Die Statuten des bisherigen Zweckverbandes ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See müssen deshalb überarbeitet werden. Des Weiteren erfordert der geplante Zusammenschluss der beiden ARA diverse bauliche Massnahmen: Der Bau des Pumpwerks Weiern in Männedorf, eine Druckleitung zwischen Männedorf und Meilen sowie die Erweiterung der ARA Rorguet. Über diese Massnahmen wird mit der separaten Vorlage Erweiterung ARA Rorguet und Anschluss der Gemeinde Männedorf. Projektgenehmigung und Kreditbewilligung.

Die beiden Vorlagen Statutenrevision und Bauprojekt bilden somit ein gemeinsames Geschäft und bedingen sich wechselseitig. Die Aufnahme von Männedorf kann nur erfolgen, wenn auch dem Bauprojekt zugestimmt wird. Umgekehrt kann das Bauprojekt nur ausgeführt werden, wenn die Statutenrevision mit dem Beitritt von Männedorf genehmigt wird. Die hier beschriebene Statutenrevision erfolgt deshalb unter dem Vorbehalt, dass auch der Rahmen-Kredit für das Projekt Erweiterung ARA Rorguet genehmigt wird.

Die Statuten sollen auf den 1. Januar 2026 und damit vor Baubeginn des Anschlusses von Männedorf an die ARA Rorguet in Kraft treten. Damit wird sichergestellt, dass die Gemeinde Männedorf, bezogen auf den Bau, dieselben Rechte und Pflichten hat wie die übrigen Verbandsgemeinden. Die revidierten Statuten sind weitgehend auf der Vorlage der aktuell gültigen Statuten des Zweckverbandes ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See aufgebaut. Die Organe des Zweckverbands sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, die Verbandsgemeinden, die ARA-Kommission und die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Meilen. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Meilen.

Die Gemeinderäte und die ARA-Kommission des Zweckverbandes ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Beitritt der Gemeinde Männedorf zum Zweckverband ARA Rorguet und den Statuten des Zweckverbands ARA Rorguet zuzustimmen.

A. Ausgangslage

Der Zweckverband ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See besteht seit 1960 und betreibt in Meilen die Abwasserreinigungsanlage Rorguet für die drei Verbandsgemeinden. Die ARA Rorguet ist im Teilbereich Biofiltration heute bereits voll ausgelastet und muss erweitert werden, ebenso muss aufgrund der Entwicklung der Einwohnergleichwerte zeitnah der Bau der 4. Reinigungsstufe geplant und realisiert werden. Die Gemeinde Männedorf betreibt mit der ARA Weiern eine eigene Abwasserreinigungsanlage, deren Betriebsbewilligung in den nächsten Jahren ausläuft und welche umfassend erneuert werden muss.

Aus betrieblicher, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht bieten Grossanlagen deutliche Vorteile. Aufgrund der kurzen Distanz von 1,8 km zwischen der ARA Weiern und der ARA Rorguet wurden bereits 2020 erste Konzepte für eine gemeinsame Abwasserreinigung diskutiert und ausgearbeitet. Dabei wurde auch ein Anschluss der Gemeinde Männedorf an den bestehenden Zweckverband geprüft. Eine Machbarkeitsstudie vom 30. Januar 2024 kam zum Schluss, dass ein solcher Anschluss technisch machbar, ökologisch sinnvoll und dank dem Skalierungseffekt für alle Parteien wirtschaftlich interessant ist.

Für die Umsetzung dieser Lösung ist die Aufnahme von Männedorf in den bisherigen Zweckverband Meilen-Herrliberg-Uetikon am See (neu: Zweckverband ARA Rorguet) sowie die Anpassung der Zweckverbandsstatuten notwendig. Gemäss Zweckverbandsstatuten sind Anpassungen der Statuten je durch die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden zu beschliessen.

Der Antrag bezüglich Statutenänderung ist angenommen, wenn ihm die Verbandsgemeinden sowie Männedorf zustimmen. Neben der Zustimmung durch Männedorf bedingt die Statutenänderung aber auch eine Annahme des gleichzeitig vorliegenden Bauprojekts. Die hier beschriebene Statutenrevision erfolgt deshalb unter dem Vorbehalt, dass auch der Rahmenkredit für das Projekt Erweiterung ARA Rorguet genehmigt wird.

B. Anpassung der Statuten

Für die Anpassung der Statuten wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, welche durch einen Juristen begleitet wurde. Für die Klärung der finanziellen Belange wurden die Finanzverwalter der Gemeinden beigezogen. Der Statutenentwurf wurde durch die vier Gemeinderäte bewilligt und durch das Gemeindeamt geprüft.

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen der Statuten inhaltlich beschrieben und erläutert.

1. Bestand und Zweck
Neu besteht der Zweckverband aus den vier Gemeinden Herrliberg, Meilen, Uetikon am See und Männedorf. Zweck und der Sitz in Meilen bleiben gleich.
2. Organisation
Die ARA-Kommission wird auf 9 Mitglieder erweitert. Sie besteht aus 3 Vertretern der Gemeinde Meilen, 2 Vertretern der Gemeinde Herrliberg, 2 Vertretern der Gemeinde Uetikon am See sowie neu 2 Vertretern der Gemeinde Männedorf. Die Gemeinde Meilen stellt wie bisher den Präsidenten, der Vizepräsident wird abwechselungsweise von den übrigen drei Gemeinden gestellt.
3. Einkauf in Verbandsvermögen
Gemäss Statuten sind die Gemeinden Meilen, Herrliberg und Uetikon am See im Verhältnis der per 1. Januar 2019 eingebrachten Werte am Zweckverband beteiligt. Die Gemeinde Männedorf leistet einen Einkaufbeitrag für Buchwert und stille Reserven. Die Beteiligung der Gemeinde Uetikon am See erhöht sich um den Einkauf für den Teil des Abwassers von Uetikon, der von der ARA Weiern in Männedorf gereinigt wird.
Das Verbandsvermögen des bestehenden ARA Zweckverbandes Meilen-Herrliberg-Uetikon am See beträgt heute rund 6,84 Mio. Fr. Mit dem Anschluss an die ARA Rorguet partizipieren auch Männedorf und Teile von Uetikon am See an den «stillen Reserven», welche mit dem Landwert der heutigen ARA von rund 8,31 Mio. Fr. gleichgesetzt werden.

Verbandsvermögen	6'838'412.–	Fr.
Stille Reserven (Landwert)	8'307'137.–	Fr.
Total Vermögen und stille Reserven	15'145'137.–	Fr.
Aktuell angeschlossene Einwohner ø 2021–2023	32'326	EW
Spezifisches Vermögen und Reserven pro Einwohner	468.–	Fr./EW
Einkauf Männedorf (11'369 EW)	5'326'519.–	Fr.
Einkauf Uetikon am See (817 EW)	382'931.–	Fr.
Total Einkauf (12'186 EW)	5'709'450.–	Fr.

Tabelle 1: Einkauf in Verbandsvermögen und stille Reserven ARA Rorguet (gerundet)

Dies führt zu den folgenden (gerundeten) Einkaufsbeiträgen, welche Männedorf und Uetikon am See nach Inkrafttreten der Statutenänderung leisten:

	Buchwert	Stille Reserven (Beitrag als unverzinsliches Darlehen)
Männedorf	Fr. 2'404'924	Fr. 2'921'595
Uetikon am See	Fr. 172'893	Fr. 210'038

Tabelle 2: Teilbeträge für Einkauf in Verbandsvermögen und stille Reserven ARA Rorguet (gerundet)

Die Erstellung der Druckleitung ab dem Pumpwerk Weiern sowie der dazu gehörenden Pumpen, Installationen und Einbauten wird durch den Zweckverband Rorguet vorgenommen, aber vollumfänglich durch die Gemeinden Männedorf und Uetikon am See finanziert. Diese Installationen gehen erst nach deren vollständiger Abschreibung in den finanzierenden Gemeinden in das Eigentum des Zweckverbandes Rorguet über. Mit dem Beginn der Nutzung wird der Betrieb und Unterhalt vom Zweckverband Rorguet vorgenommen und finanziert.

Die Zweckverbandsstatuten regeln zudem neu die Finanzierung der Baukosten der gesamten Erweiterung der Biofiltrationsanlage, der 4. Reinigungsstufe und der Betriebskosten bis zur Inbetriebnahme des Anschlusses von Männedorf sowie den Umgang mit den Sonderbauwerken.

4. Übernahme Angestelltenverhältnisse
Der Zweckverband Rorguet übernimmt auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung des Abwassers aus Männedorf die Anstellungsverhältnisse der ARA-Angestellten von Männedorf, und sichert ihnen für zwei Jahre gleichwertige Anstellungsbedingungen zu.
Im Zuge der Überarbeitung der Zweckverbandsstatuten wurden noch verschiedene untergeordnete Anpassungen vorgenommen, beispielsweise die Präzisierung der Beschlussfassung in der ARA-Kommission.

C. Chancen und Risiken

Die ARA Rorguet ist im Teilbereich Biofiltration heute bereits voll ausgelastet und muss daher erweitert werden, ebenso muss zeitnah der Bau der 4. Reinigungsstufe geplant und realisiert werden. Diese beiden Projekte können in Zusammenarbeit mit Männedorf deutlich günstiger umgesetzt und anschliessend betrieben werden. Durch die Vergrösserung der ARA kann ein stabilerer Betrieb gewährleistet werden und ebenso steht nach dem Umbau ein grösserer Personalpool zur Verfügung. Dank der gemeinsamen Schlammverwertung kann bereits heute mehr Biogas ins Erdgasnetz eingespeist werden. Die zusätzlichen Abwasserfrachten der Gemeinde Männedorf erlauben ferner, die Bromidkonzentrationen auf der ARA Rorguet zu verdünnen, so dass die Spurenstoffe mit geringeren Betriebskosten entfernt werden können.

Auch für die Gemeinde Männedorf bietet der Anschluss an die ARA Rorguet entscheidende Vorteile. Dank dem Skalierungseffekt profitiert Männedorf künftig von deutlich günstigeren Betriebskosten und langfristig auch von tieferen Investitionskosten. Dank dem Rückbau der alten Klärbecken kann eine Fläche von 1'900 m² mit unmittelbarem Seeanstoss einer neuen Nutzung zugeführt werden. Dank der 4. Reinigungsstufe wird das Abwasser von Männedorf mit besserer Qualität in den Trinkwasserspeicher Zürichsee eingeleitet. Die Sonderbauwerke der Gemeinde Männedorf werden in das Regenwasserbewirtschaftungskonzept der ARA Rorguet integriert, so dass Entlastungen in die Vorfluter reduziert werden.

Als Nachteil ist die zusätzliche Pumpenergie zu betrachten, mit welcher das Abwasser von Männedorf ins Kanalnetz der ARA Rorguet gepumpt wird.

Wird die Statutenrevision abgelehnt, bleibt der bisherige Zweckverband ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See bestehen. Weder tritt die Gemeinde Männedorf dem Zweckverband bei, noch kann das Bauprojekt zur Erweiterung der ARA Rorguet in der vorliegenden Fassung realisiert werden. Die beiden ARA müssen an ihren Standorten verbleiben und dort gemäss den gesetzlichen Anforderungen und den Vorgaben der Aufsichtsbehörden zeitnah erneuert, modernisiert und ausgebaut werden. In der Summe würde dies zu wesentlich höheren Investitions- und Betriebskosten führen.

Mit der Ablehnung der Vorlage und dem Ausbau der eigenen ARA wäre die Chance für eine gemeinsame Anlage für die nächsten Generationen vertan. Mit der Annahme dieser Statuten kann die Zusammenarbeit in der gemeinsamen Abwasserreinigung der Gemeinden Herrliberg, Meilen, Uetikon am See und Männedorf langfristig gefestigt und die Chance für ein zukunftsweisendes Projekt für eine moderne und nachhaltige ARA Rorguet genutzt werden. Die erweiterte ARA erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an die Reinigungsleistung und entlastet den Zürichsee als Badegewässer und Trinkwasserreservoir weitestmöglich.

D. Anträge und Abstimmungsempfehlungen

Antrag der Kommission des Zweckverbands ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See

Der Zweckverband der ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See hat die Statuten an der Sitzung der ARA-Kommission vom 2. Juni 2025 abschliessend geprüft und verabschiedet. Die ARA-Kommission empfiehlt den Gemeinden, den Statuten an der Urne zuzustimmen.

Antrag der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte aller am Zweckverband ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See beteiligten Gemeinden, nämlich Meilen, Herrliberg und Uetikon am See, empfehlen den Stimmberechtigten, das Geschäft anzunehmen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands

Der Zweckverband ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See besteht seit 1960 und betreibt in der Gemeinde Meilen die Abwasserreinigungsanlage Rorguet für die drei Verbandsgemeinden. Die ARA Rorguet ist heute bereits voll ausgelastet und muss erweitert werden. Ebenso muss aufgrund der Entwicklung der Einwohnergleichwerte zeitnah der Bau der 4. Reinigungsstufe geplant und realisiert werden. Die Gemeinde Männedorf betreibt mit der ARA Weiern eine eigene Abwasserreinigungsanlage, deren Betriebsbewilligung in den nächsten Jahren ausläuft und deshalb umfassend erneuert werden müsste. Durch den Anschluss von Männedorf an die ARA Rorguet sind Skaleneffekte erzielbar: Tiefere Betriebskosten, höhere Betriebssicherheit, bessere Reinigungsleistung sowie eine kosteneffiziente gemeinsame Realisierung der 4. Reinigungsstufe sind aus Sicht der RPK zu begrüssen.

Aufgrund dieser Ausgangslage erachtet die RPK Meilen die Aufnahme der Gemeinde Männedorf in den bisherigen Zweckverband Meilen-Herrliberg-Uetikon am See (neu: Zweckverband ARA Rorguet) aus betrieblicher, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht als sinnvoll. Für die Umsetzung sind die Zweckverbandsstatuten entsprechend anzupassen.

Die RPK empfiehlt somit den neuen Statuten des Zweckverbands ARA Rorguet und damit der Aufnahme von Männedorf in den Verband anlässlich der Gemeindeurnenabstimmung vom 28. September 2025 zuzustimmen.

Die bereinigte Fassung der Statuten finden Sie auf den Websites der jeweiligen Verbandsgemeinden Meilen, Herrliberg und Uetikon am See.

Zweckverband ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See

STATUTEN ZWECKVERBAND ARA RORGUET

Teilrevision, von der ARA-Kommission zu Handen der Urnenabstimmungen verabschiedet am 2. Juni 2025

Synopse für Urnenabstimmungen vom 28. September 2025

Zweckverband
Abwasserreinigungsanlage (ARA) Rorguet
Alte Landstrasse 142
8706 Meilen

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	4
2.	Organisation	7
2.1	Allgemeine Bestimmungen	7
2.2	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	9
2.2.1	Allgemeine Bestimmungen	9
2.2.2	Volksinitiative	10
2.3	Die Verbandsgemeinden	10
2.4	Die ARA-Kommission	13
2.5	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	18
2.6	Prüfstelle	19
3.	Personal und Arbeitsvergaben	20
4.	Betrieb der Anlagen	20
5.	Pflichten der Verbandsgemeinden	21
6.	Verbandshaushalt	22
7.	Aufsicht und Rechtsschutz	25
8.	Austritt, Auflösung und Liquidation	26
9.	Übergangs- und Schlussbestimmungen der Statutenrevision vom 23. September 2018	28
10.	Übergangsbestimmungen Beitritt Männedorf (Teilrevision der Statuten vom 28. September 2025)	30

Geltende Statuten gemäss Urnenabstimmung vom 23. September 2018

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Meilen, Herrliberg und Uetikon am See bilden unter dem Namen «Zweckverband ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Meilen.

Entwurf Änderungen der Statuten betr. Beitritt Männedorf Urnenabstimmungen vom 28. September 2025

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Meilen, Herrliberg, Uetikon am See und Männedorf bilden unter dem Namen «Zweckverband ARA Rorguet» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Meilen.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband betreibt in Meilen eine Abwasserreinigungsanlage zur Reinigung der häuslichen und industriellen Abwässer aus den drei Verbandsgemeinden.

²Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

³Dienstleistungen gemäss Abs. 2, die der Zweckverband nur für einzelne Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden erbringt, werden im Rahmen von Verträgen gegen kostendeckendes Entgelt erbracht.

Art. 3 Abwasserreinigungsanlage und Hauptsammelkanäle

¹Die Abwasserreinigungsanlage und die Hauptsammelkanäle befinden sich im Eigentum des Zweckverbands.

²Ist für einen Neubau, eine Verlegung oder eine Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage oder eines Hauptsammelkanals zusätzliches Land erforderlich, erwirbt der Zweckverband das Grundeigentum oder Baurecht auf eigene Kosten. Für die Beanspruchung von Land der Standortgemeinde erwirbt er von dieser ein Baurecht zu einem marktüblichen Baurechtszins.

³Der Zweckverband ist verantwortlich für den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung und Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage und der Hauptsammelkanäle.

Art. 4 Sonderbauwerke

¹Die Sonderbauwerke (Hochwasserentlastungen, Regenauslässe, Regenbecken, Pumpwerke, Mengenummessenrichtungen, jeweils inklusive deren Abflussleitungen; vgl. Plan Übersicht Verbandsanlagen im Anhang 1 sowie Liste Übersicht Verbandsanlagen im Anhang 2, jeweils Stand per 31. Dezember 2016) verbleiben im Eigentum der Verbandsgemeinden, auf deren Gebiet sie sich befinden, bzw. der bisherigen Eigentümer.

²Der Zweckverband ist verantwortlich für den Betrieb, den Unterhalt, den Bau und die Erneuerung der Sonderbauwerke nach Massgabe des Generellen Entwässerungsplans des Zweckverbands (VGEP) und der Generellen Entwässerungspläne (GEP) der Verbandsgemeinden. Die Verbandsgemeinden überlassen die Sonderbauwerke dem Zweckverband zum Gebrauch, zum Unterhalt und zur Erneuerung.

³Benötigt der Zweckverband für ein neues Sonderbauwerk oder für die Verlegung oder Erweiterung eines bestehenden Sonderbauwerks zusätzliches Land, so erwirbt die Standortgemeinde das erforderliche Grundeigentum oder die entsprechenden Nutzungsrechte.

⁴Die Verbandsgemeinden erhalten für die nach Abs. 2 und 3 hiervoor erfolgende Überlassung ihrer Sonderbauwerke und des Landes, auf dem sich diese befinden, keine Entschädigung.

⁵Ergänzende Regelungen über diese Anlagen trifft der Zweckverband in Verträgen mit den jeweiligen Standortgemeinden.

Art. 5 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband betreibt in Meilen eine Abwasserreinigungsanlage zur Reinigung der häuslichen und industriellen Abwässer aus den vier Verbandsgemeinden.

²Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

³Dienstleistungen gemäss Abs. 2, die der Zweckverband nur für einzelne Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden erbringt, werden im Rahmen von Verträgen gegen kostendeckendes Entgelt erbracht.

Art. 3 Abwasserreinigungsanlage, Hauptsammelkanäle und Druckleitung Männedorf

¹Die Abwasserreinigungsanlage sowie die Hauptsammelkanäle von Herrliberg nach Meilen und von Uetikon nach Meilen befinden sich im Eigentum des Zweckverbands.

²Die Druckleitung ab dem Pumpwerk Weiern sowie die dazu gehörenden Pumpen, Installationen und Einbauten werden im Eigentum der Gemeinde Männedorf erstellt und beschrieben. Sie gehen zu Beginn des Folgejahres nach vollständiger Abschreibung unentgeltlich in das Eigentum des Zweckverbands über. Für die Druckleitung begründete Leitungsdienstbarkeiten überträgt die Gemeinde Männedorf in diesem Zeitpunkt auf den Zweckverband. Das Grundstück, auf dem das Pumpwerk Weiern erstellt wird, verbleibt im Eigentum der Gemeinde Männedorf, die auch Eigentümerin des darunter liegenden Regenbeckens bleibt.

³Ist für einen Neubau, eine Verlegung oder eine Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage, eines Hauptsammelkanals oder einer Druckleitung zusätzliches Land erforderlich, erwirbt der Zweckverband das Grundeigentum oder Baurecht auf eigene Kosten. Für die Beanspruchung von Land der Standortgemeinde erwirbt er von dieser ein Baurecht zu einem marktüblichen Baurechtszins.

⁴Der Zweckverband ist verantwortlich für den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung und die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage, der Hauptsammelkanäle sowie ab Beginn der Einleitung des Abwassers aus Männedorf in die ARA Rorguet auch der Druckleitung ab dem Pumpwerk Weiern sowie der dazu gehörenden Pumpen, Installationen und Einbauten. Er trägt sämtliche damit zusammenhängende Kosten und Investitionen. Die Kosten und Investitionen im Zusammenhang mit dem Gebäude und dem Grundstück des Pumpwerks Weiern trägt die Gemeinde Männedorf.

Art. 4 Sonderbauwerke und Kanäle

¹Die Sonderbauwerke (namentlich Hochwasserentlastungen, Regenauslässe, Regenbecken, Pumpwerke, Mengenummessenrichtungen, inklusive deren Abflussleitungen) sowie die Kanäle verbleiben im Eigentum der Verbandsgemeinden, auf deren Gebiet sie sich befinden, bzw. der bisherigen Eigentümer. Ausgenommen sind die Druckleitung ab dem Pumpwerk Weiern sowie die dazu gehörenden Pumpen, Installationen und Einbauten, für welche Art. 3 Abs. 2 gilt, sowie die Hauptsammelkanäle, für welche Art. 3 Abs. 1 gilt.

²Der Zweckverband ist verantwortlich für den Betrieb, den Unterhalt, den Bau und die Erneuerung der Sonderbauwerke nach Massgabe des Generellen Entwässerungsplans des Zweckverbands (VGEP) und der Generellen Entwässerungspläne (GEP) der Verbandsgemeinden. Die Verbandsgemeinden überlassen die Sonderbauwerke dem Zweckverband zum Gebrauch, zum Unterhalt und zur Erneuerung.

³Benötigt der Zweckverband für ein neues Sonderbauwerk oder für die Verlegung oder Erweiterung eines bestehenden Sonderbauwerks zusätzliches Land, so erwirbt die Standortgemeinde das erforderliche Grundeigentum oder die entsprechenden Nutzungsrechte.

⁴Die Verbandsgemeinden erhalten für die nach Abs. 2 und 3 hiervoor erfolgende Überlassung ihrer Sonderbauwerke und des Landes, auf dem sich diese befinden, keine Entschädigung.

⁵Ergänzende Regelungen über diese Anlagen trifft der Zweckverband bei Bedarf in Verträgen mit den jeweiligen Standortgemeinden.

⁶Der Zweckverband führt eine Liste der Sonderbauwerke und hält diese stets aktuell. In diese und die dazugehörigen Unterlagen haben die Verbandsgemeinden jederzeit Einsicht.

Art. 5 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die ARA-Kommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 7 Amtsdauer

Für die Mitglieder der ARA-Kommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 8 Entschädigung

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder ist Sache der einzelnen Verbandsgemeinden.

Art. 9 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Betriebsleiter gemeinsam.

²Die ARA-Kommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 10 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

⁴Die ARA-Kommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands.

Art. 11 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der ARA-Kommission sowie der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die entsprechenden Bestimmungen der Gemeinde Meilen gelten sinngemäss.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 13 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die ARA-Kommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand Meilen.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 14 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5.0 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 0.5 Mio.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die ARA-Kommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 7 Amtsdauer

Für die Mitglieder der ARA-Kommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 8 Entschädigung

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder ist Sache der einzelnen Verbandsgemeinden.

Art. 9 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Betriebsleiter gemeinsam.

²Die ARA-Kommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 10 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

⁴Die ARA-Kommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands.

Art. 11 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der ARA-Kommission sowie der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die entsprechenden Bestimmungen der Gemeinde Meilen gelten sinngemäss.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 13 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die ARA-Kommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand Meilen.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 14 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5.0 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 0.5 Mio.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 15 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der ARA-Kommission aus.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

¹Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5.0 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 0.5 Mio., soweit nicht die ARA-Kommission zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 5.0 Mio.;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 5.0 Mio.;
4. die Festsetzung des Budgets;
5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selber oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;

Art. 18 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Die ARA-Kommission

Art. 19 Zusammensetzung

¹Die ARA-Kommission besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich aus 3 Vertretern der Gemeinde Meilen, 2 Vertretern der Gemeinde Herrliberg sowie 2 Vertretern der Gemeinde Uetikon am See.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt deren Mitglieder und deren Stellvertretung. Die Gemeindevorstände der Gemeinden Herrliberg und Uetikon am See sind ausserdem berechtigt, je einen Beisitzer mit beratender Stimme in die ARA-Kommission zu entsenden.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 15 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Abstimmungen über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands stellt die ARA-Kommission Antrag an die Stimmberechtigten. In den Verbandsgemeinden geben die Gemeindevorstände und in Parlamentsgemeinden die Gemeindeparlamente ihre Abstimmungsempfehlung ab.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

¹Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5.0 Mio. und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 0.5 Mio., soweit nicht die ARA-Kommission zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 5.0 Mio.;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 5.0 Mio.;
4. die Festsetzung des Budgets;
5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selber oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;

Art. 18 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Die ARA-Kommission

Art. 19 Zusammensetzung

¹Die ARA-Kommission besteht aus 9 Mitgliedern, nämlich aus 3 Vertretern der Gemeinde Meilen, 2 Vertretern der Gemeinde Herrliberg, 2 Vertretern der Gemeinde Uetikon am See sowie 2 Vertretern der Gemeinde Männedorf.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt deren Mitglieder und deren Stellvertretung.

Art. 20 Konstituierung

Der Gemeindevorstand von Meilen bestimmt den Präsidenten. Der Vizepräsident wird im Turnus einer Amtszeit abwechselungsweise vom Gemeindevorstand der Gemeinde Herrliberg und jenem der Gemeinde Uetikon am See bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die ARA-Kommission selbst.

Art. 21 Allgemeine Befugnisse

¹Der ARA-Kommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, die strategische Leitung, die Führung und die Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. Beschlussfassung über den VGEP;
4. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
5. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
6. die Ernennung des Betriebsleiters und des Klärmeisters sowie deren Stellvertreter;
7. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
8. die Schaffung neuer Stellen im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse und des Verbandszwecks;
9. der Erlass eines Organisations- und Vollzugsreglements und von Pflichtenheften für den Betriebsleiter und das übrige ARA-Personal.

²Der ARA-Kommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die sie im Organisations- und Vollzugsreglement massvoll und stufengerecht delegieren kann:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Zweckverband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 22 Finanzbefugnisse

¹Der ARA-Kommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und bis insgesamt Fr. 250'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 und bis insgesamt Fr. 20'000 pro Jahr;
5. Die Festlegung des Betriebskostenteilers nach Art. 42.

²Der ARA-Kommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die im Organisations- und Vollzugsreglement massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben; sie kann diese Befugnis auf den Betriebsleiter delegieren, soweit die Ausgaben im Budget enthalten sind;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 sowie von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000; sie kann diese Befugnis für einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000 und für wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 an den Betriebsleiter delegieren;
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 5'000'000;
5. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 5'000'000.

Art. 20 Konstituierung

Der Gemeindevorstand von Meilen bestimmt den Präsidenten. Der Vizepräsident wird im Turnus einer Amtszeit abwechselungsweise vom Gemeindevorstand der Gemeinde Herrliberg, der Gemeinde Uetikon am See und der Gemeinde Männedorf bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die ARA-Kommission selbst.

Art. 21 Allgemeine Befugnisse

¹Der ARA-Kommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, die strategische Leitung, die Führung und die Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. Beschlussfassung über den VGEP;
4. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
5. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
6. die Ernennung des Betriebsleiters und des Klärmeisters sowie deren Stellvertreter;
7. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
8. die Schaffung neuer Stellen im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse und des Verbandszwecks;
9. der Erlass eines Organisations- und Vollzugsreglements und von Pflichtenheften für den Betriebsleiter und das übrige ARA-Personal.

²Der ARA-Kommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die sie im Organisations- und Vollzugsreglement massvoll und stufengerecht delegieren kann:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Zweckverband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 22 Finanzbefugnisse

¹Der ARA-Kommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und bis insgesamt Fr. 250'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 und bis insgesamt Fr. 20'000 pro Jahr;
5. Die Festlegung des Betriebskostenteilers nach Art. 42.

²Der ARA-Kommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die im Organisations- und Vollzugsreglement massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben; sie kann diese Befugnis auf den Betriebsleiter delegieren, soweit die Ausgaben im Budget enthalten sind;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 sowie von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000; sie kann diese Befugnis für einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000 und für wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 an den Betriebsleiter delegieren;
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 5'000'000;
5. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 5'000'000.

Art. 23 Aufgabendelegation

¹Die ARA-Kommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihre Ausschüsse oder an Verbandsangestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, im Organisations- und Vollzugsreglement.

Art. 24 Einberufung und Teilnahme

¹Die ARA-Kommission tritt auf Einladung des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Die ARA-Kommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

⁴Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 25 Beschlussfassung

¹Die ARA-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens aus jeder Verbandsgemeinde ein stimmberechtigtes Mitglied oder dessen Stellvertreter anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴Der Betriebsleiter und der Klärmeister nehmen an den Sitzungen der ARA-Kommission mit beratender Stimme teil.

Art. 26 Betriebsleiter

¹Der Betriebsleiter ist im Rahmen der Statuten sowie der Beschlüsse der ARA-Kommission für die operative Geschäftsbesorgung verantwortlich, bereitet in der Regel die Beschlüsse der ARA-Kommission vor und sorgt für deren Vollzug.

²Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters und seines Stellvertreters werden im Organisations- und Vollzugsreglement näher geregelt.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 27 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Meilen tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

Art. 28 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit. Sie nimmt keine Geschäftsprüfung im Sinne von § 60 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 vor.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 29 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 30 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die ARA-Kommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 23 Aufgabendelegation

¹Die ARA-Kommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihre Ausschüsse oder an Verbandsangestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, im Organisations- und Vollzugsreglement.

Art. 24 Einberufung und Teilnahme

¹Die ARA-Kommission tritt auf Einladung des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Die ARA-Kommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

⁴Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 25 Beschlussfassung

¹Die ARA-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens aus jeder Verbandsgemeinde ein stimmberechtigtes Mitglied oder dessen Stellvertreter anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴Der Betriebsleiter und der Klärmeister nehmen an den Sitzungen der ARA-Kommission mit beratender Stimme teil.

Art. 26 Betriebsleiter

¹Der Betriebsleiter ist im Rahmen der Statuten sowie der Beschlüsse der ARA-Kommission für die operative Geschäftsbesorgung verantwortlich, bereitet in der Regel die Beschlüsse der ARA-Kommission vor und sorgt für deren Vollzug.

²Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters und seines Stellvertreters werden im Organisations- und Vollzugsreglement näher geregelt.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 27 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Meilen tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

Art. 28 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit. Sie nimmt keine Geschäftsprüfung im Sinne von § 60 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 vor.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 29 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 30 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die ARA-Kommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 31 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Prüfstelle

Art. 32 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der ARA-Kommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 33 Einsetzung der Prüfstelle

Die ARA-Kommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen die Prüfstelle mit übereinstimmenden Beschlüssen.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 34 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde Meilen. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der ARA-Kommission.

Art. 35 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Betrieb der Anlagen

Art. 36 Dimensionierung und Kapazität

Die Dimensionierung der Abwasserreinigungsanlage und Sonderbauwerke richtet sich nach dem VGEP und den GEP der Verbandsgemeinden.

Art. 37 Betrieb und Unterhalt

Der Zweckverband hat die Abwasserreinigungsanlage so zu betreiben und zu unterhalten, dass das zugeleitete Abwasser den technischen Möglichkeiten und den Anforderungen des Gewässerschutzes entsprechend gereinigt wird.

Art. 38 Einleitung von Abwasser

Der Abwasserreinigungsanlage dürfen keine Abwässer zugeleitet werden, welche die Anlage schädigen oder gefährden, ihren Betrieb erschweren oder beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen. Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden sind die von der Baudirektion genehmigten Siedlungsentwässerungs-Verordnungen (SEVO) der Gemeinden sowie die Gewässerschutzverordnung (GSchV). Bewilligungen für den Neuanschluss industrieller oder gewerblicher Abwässer dürfen von den Gemeindebehörden nur mit Ermächtigung oder unter dem Vorbehalt der Genehmigung seitens der ARA-Kommission erteilt werden. Die ARA-Kommission kann ihre Zustimmung von der Erfüllung sichernder Bedingungen abhängig machen.

5. Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 39 Pflichten der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich:

1. Die gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen (ausgenommen die Sonderbauwerke gemäss Art. 4) jederzeit in fachgemäsem Zustand zu erhalten sowie Störungen, welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, sofort und auf eigene Kosten zu beheben.
2. Dafür zu sorgen, dass für den ARA-Betrieb relevante Abwasserbehandlungs- und Entwässerungsanlagen Dritter jederzeit in fachgemäsem Zustand erhalten werden und dass Einleitungen, Betriebszustände und Störungen, welche nicht dem Gewässerschutzrecht entsprechen oder welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, behoben werden. Die Verbandsgemeinden informieren die ARA-Kommission über Störungen und getroffene Massnahmen. Der ARA-Kommission wird das Recht eingeräumt, direkt mit den Anlagenbetreibern verkehren zu können.

Art. 31 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Prüfstelle

Art. 32 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der ARA-Kommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 33 Einsetzung der Prüfstelle

Die ARA-Kommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen die Prüfstelle mit übereinstimmenden Beschlüssen.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 34 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde Meilen. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der ARA-Kommission.

Art. 35 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Betrieb der Anlagen

Art. 36 Dimensionierung und Kapazität

Die Dimensionierung der Abwasserreinigungsanlage und Sonderbauwerke richtet sich nach dem VGEP und den GEP der Verbandsgemeinden.

Art. 37 Betrieb und Unterhalt

Der Zweckverband hat die Abwasserreinigungsanlage so zu betreiben und zu unterhalten, dass das zugeleitete Abwasser den technischen Möglichkeiten und den Anforderungen des Gewässerschutzes entsprechend gereinigt wird.

Art. 38 Einleitung von Abwasser

Der Abwasserreinigungsanlage dürfen keine Abwässer zugeleitet werden, welche die Anlage schädigen oder gefährden, ihren Betrieb erschweren oder beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen. Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden sind die von der Baudirektion genehmigten Siedlungsentwässerungs-Verordnungen (SEVO) der Gemeinden sowie die Gewässerschutzverordnung (GSchV). Bewilligungen für den Neuanschluss industrieller oder gewerblicher Abwässer dürfen von den Gemeindebehörden nur mit Ermächtigung oder unter dem Vorbehalt der Genehmigung seitens der ARA-Kommission erteilt werden. Die ARA-Kommission kann ihre Zustimmung von der Erfüllung sichernder Bedingungen abhängig machen.

5. Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 39 Pflichten der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich:

1. Die gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen (ausgenommen die Sonderbauwerke gemäss Art. 4) jederzeit in fachgemäsem Zustand zu erhalten sowie Störungen, welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, sofort und auf eigene Kosten zu beheben.
2. Dafür zu sorgen, dass für den ARA-Betrieb relevante Abwasserbehandlungs- und Entwässerungsanlagen Dritter jederzeit in fachgemäsem Zustand erhalten werden und dass Einleitungen, Betriebszustände und Störungen, welche nicht dem Gewässerschutzrecht entsprechen oder welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, behoben werden. Die Verbandsgemeinden informieren die ARA-Kommission über Störungen und getroffene Massnahmen. Der ARA-Kommission wird das Recht eingeräumt, direkt mit den Anlagenbetreibern verkehren zu können.

3. Die neu in den Verbandsgemeinden niedergelassenen Industrie- und Gewerbebetriebe sind der ARA-Kommission zu melden.
4. Die Verbandsgemeinden haften dem Zweckverband darüber hinaus für alle Schäden, die dem Zweckverband durch unzulässige Einrichtungen und Einleitungen sowie durch Verstösse gegen die für die Siedlungsentwässerung massgebenden gewässerschutzrechtlichen Vorschriften in ihrem Gemeindegebiet entstehen.

6. Verbandshaushalt

Art. 40 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die ARA-Kommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

³Die ARA-Kommission unterbreitet den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden das Budget bis spätestens Ende Juni des Vorjahres zur Beschlussfassung. Dem Budget ist zur Kenntnisnahme der Finanzplan beizulegen.

Art. 41 Rechnungsführung

¹Die ARA-Kommission überträgt die Rechnungsführung an eine Verbandsgemeinde.

²Für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung entrichtet der Zweckverband eine angemessene Entschädigung.

Art. 42 Finanzierung der Betriebskosten

¹Der Zweckverband strebt eine ausgeglichene Rechnung an und belastet seine Leistungen den Verbandsgemeinden grundsätzlich nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.

²Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis zur jeweiligen Summe der Einwohner und der Einwohnergleichwerte der abwas-serrelevanten Gewerbe- und Industriebetriebe getragen. Der Betriebskostenteiler wird jährlich angepasst.

³Das Organisations- und Vollzugsreglement regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb als abwasserrelevant gilt.

⁴Für die Verlegung der Betriebskosten werden die Einwohnergleichwerte dieser Gewerbe- und Industriebetriebe mit dem Modell des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.

⁵Der Zweckverband fordert für die Deckung der Betriebskosten Teilzahlungen im Sinne von Akontoleistungen bei den Verbandsgemeinden ein. Er kann Vorauszahlungen verlangen. Die Verbandsgemeinden haben ihre Anteile innert 30 Tagen nach Abruf zu überweisen.

Art. 43 Finanzierung von Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren.

²Darlehen, welche die einzelnen Verbandsgemeinden gewähren, werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 44 Betriebs- und Investitionskosten der Sonderbauwerke

¹Der Zweckverband verrechnet jeder Verbandsgemeinde jährlich die Betriebs- und Investitionskosten der auf ihrem Gebiet liegenden Sonderbauwerke. Der Kostenteiler gemäss Art. 42 findet darauf keine Anwendung.

²Der Zweckverband fordert für die Deckung dieser Kosten Teilzahlungen im Sinne von Akontoleistungen bei den Verbandsgemeinden ein. Er kann Vorauszahlungen verlangen. Die Verbandsgemeinden haben ihre Anteile innert 30 Tagen nach Abruf zu überweisen.

Art. 45 Beteiligungsverhältnis

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2019 eingebrachten Werte beteiligt.

²Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

3. Die neu in den Verbandsgemeinden niedergelassenen Industrie- und Gewerbebetriebe sind der ARA-Kommission zu melden.
4. Die Verbandsgemeinden haften dem Zweckverband darüber hinaus für alle Schäden, die dem Zweckverband durch unzulässige Einrichtungen und Einleitungen sowie durch Verstösse gegen die für die Siedlungsentwässerung massgebenden gewässerschutzrechtlichen Vorschriften in ihrem Gemeindegebiet entstehen.

6. Verbandshaushalt

Art. 40 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die ARA-Kommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

³Die ARA-Kommission unterbreitet den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden das Budget bis spätestens Ende Juni des Vorjahres zur Beschlussfassung. Dem Budget ist zur Kenntnisnahme der Finanzplan beizulegen.

Art. 41 Rechnungsführung

¹Die ARA-Kommission überträgt die Rechnungsführung an eine Verbandsgemeinde.

²Für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung entrichtet der Zweckverband eine angemessene Entschädigung.

Art. 42 Finanzierung der Betriebskosten

¹Der Zweckverband strebt eine ausgeglichene Rechnung an und belastet seine Leistungen den Verbandsgemeinden grundsätzlich nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.

²Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis zur jeweiligen Summe der Einwohner und der Einwohnergleichwerte der abwas-serrelevanten Gewerbe- und Industriebetriebe getragen. Der Betriebskostenteiler wird jährlich angepasst.

³Das Organisations- und Vollzugsreglement regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb als abwasserrelevant gilt.

⁴Für die Verlegung der Betriebskosten werden die Einwohnergleichwerte dieser Gewerbe- und Industriebetriebe mit dem Modell des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.

⁵Der Zweckverband fordert für die Deckung der Betriebskosten Teilzahlungen im Sinne von Akontoleistungen bei den Verbandsgemeinden ein. Er kann Vorauszahlungen verlangen. Die Verbandsgemeinden haben ihre Anteile innert 30 Tagen nach Abruf zu überweisen.

Art. 43 Finanzierung von Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren.

²Darlehen, welche die einzelnen Verbandsgemeinden gewähren, werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 44 Betriebs- und Investitionskosten der Sonderbauwerke

¹Der Zweckverband verrechnet jeder Verbandsgemeinde jährlich die Betriebs- und Investitionskosten der auf ihrem Gebiet liegenden Sonderbauwerke. Der Kostenteiler gemäss Art. 42 findet darauf keine Anwendung.

²Der Zweckverband fordert für die Deckung dieser Kosten Teilzahlungen im Sinne von Akontoleistungen bei den Verbandsgemeinden ein. Er kann Vorauszahlungen verlangen. Die Verbandsgemeinden haben ihre Anteile innert 30 Tagen nach Abruf zu überweisen.

Art. 45 Beteiligungsverhältnis

¹Die Gemeinden Meilen, Herrliberg und Uetikon am See sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2019 eingebrachten Werte beteiligt, die Gemeinde Männedorf gemäss ihrem Einkaufsbeitrag Buchwert nach Art. 60. Die Beteiligung der Gemeinde Uetikon am See erhöht sich um ihren Einkaufsbeitrag Buchwert nach Art. 60.

²Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

Art. 46 Eigentum

Der Zweckverband ist, mit Ausnahme der Sonderbauwerke (Art. 4), Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 47 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften subsidiär zum Zweckverband für dessen Verbindlichkeiten nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Sie haften für andere Verbindlichkeiten subsidiär zum Zweckverband und beschränkt auf ihren Anteil gemäss Abs. 3.

³Der Haftungsanteil jeder Verbandsgemeinde richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden im Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit die Betriebskosten gemäss Art. 42 finanzieren.

7. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 48 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der kantonalen Aufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 49 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bzw. Beschwerde bei einer anderen zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der ARA-Kommission, des Betriebsleiters oder von anderen Angestellten kann bei der ARA-Kommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung durch die ARA-Kommission kann Rekurs erhoben werden.

³Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, wird wenn möglich eine gütliche Einigung gesucht. Der Zweckverband oder die Verbandsgemeinden können im gesetzlich zulässigen Rahmen eine Schlichtungskommission beiziehen oder ein Schiedsgericht vereinbaren.

⁴Kann keine gütliche Einigung erzielt werden, sind die Streitigkeiten auf dem Weg der Verwaltungsrechtspflege nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

8. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 50 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Die ARA-Kommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zum vom Regierungsrat festgesetzten Ausgleichszinssatz zu verzinsen und innert längstens 10 Jahren zurückzuzahlen ist. Der Zweckverband ist jederzeit zu einer vorzeitigen Rückzahlung berechtigt.

³Für die im Zeitpunkt des Austritts bereits getätigten oder beschlossenen Investitionen hat die austretende Gemeinde dem Zweckverband unabhängig davon, ob die Investitionen durch Eigenmittel, Drittmittel oder durch Darlehen der Verbandsgemeinden finanziert wurden, bis zur vollständigen Abschreibung weiterhin Kapitalzinsen und Abschreibungen gemäss dem Betriebskostenteiler (Art. 42) zu bezahlen.

Art. 51 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Beteiligungsverhältnis (Art. 45, Abs. 1). Ergänzend ist der unterschiedliche Zustand der den Standortgemeinden gehörenden Anlagen (Art. 4) bezüglich Unterhalt und Erneuerung auszugleichen.

Art. 46 Eigentum

Der Zweckverband ist, mit Ausnahme der Sonderbauwerke (Art. 4), Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 47 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften subsidiär zum Zweckverband für dessen Verbindlichkeiten nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Sie haften für andere Verbindlichkeiten subsidiär zum Zweckverband und beschränkt auf ihren Anteil gemäss Abs. 3.

³Der Haftungsanteil jeder Verbandsgemeinde richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden im Zeitpunkt der Fälligkeit der Verbindlichkeit die Betriebskosten gemäss Art. 42 finanzieren.

7. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 48 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der kantonalen Aufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 49 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bzw. Beschwerde bei einer anderen zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der ARA-Kommission, des Betriebsleiters oder von anderen Angestellten kann bei der ARA-Kommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung durch die ARA-Kommission kann Rekurs erhoben werden.

³Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, wird wenn möglich eine gütliche Einigung gesucht. Der Zweckverband oder die Verbandsgemeinden können im gesetzlich zulässigen Rahmen eine Schlichtungskommission beiziehen oder ein Schiedsgericht vereinbaren.

⁴Kann keine gütliche Einigung erzielt werden, sind die Streitigkeiten auf dem Weg der Verwaltungsrechtspflege nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

8. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 50 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Die ARA-Kommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zum vom Regierungsrat festgesetzten Ausgleichszinssatz zu verzinsen und innert längstens 10 Jahren zurückzuzahlen ist. Der Zweckverband ist jederzeit zu einer vorzeitigen Rückzahlung berechtigt.

³Für die im Zeitpunkt des Austritts bereits getätigten oder beschlossenen Investitionen hat die austretende Gemeinde dem Zweckverband unabhängig davon, ob die Investitionen durch Eigenmittel, Drittmittel oder durch Darlehen der Verbandsgemeinden finanziert wurden, bis zur vollständigen Abschreibung weiterhin Kapitalzinsen und Abschreibungen gemäss dem Betriebskostenteiler (Art. 42) zu bezahlen.

⁴Bei einem Austritt der Gemeinde Männedorf oder der Gemeinde Uetikon am See erlöscht deren jeweilige Forderung aus ihrem Darlehen nach Art. 61.

Art. 51 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Beteiligungsverhältnis (Art. 45, Abs. 1). Ergänzend ist der unterschiedliche Zustand der den Standortgemeinden gehörenden Anlagen (Art. 4) bezüglich Unterhalt und Erneuerung auszugleichen. Die Darlehensforderungen der Gemeinden Männedorf und Uetikon am See gemäss Art. 61 erlöschen.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52 Sanierung der Verbandsanlagen

Der Zweckverband bringt die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Statuten noch nicht sanierten Anlagen innerhalb einer Frist von fünf Jahren auf den aktuellen Stand der Technik.

Art. 53 Vizepräsidium der ARA-Kommission

Die Verbandsgemeinde, deren Gemeindevorstand vor Inkrafttreten dieser Statuten nach bisherigem Turnus den Vizepräsidenten gestellt hat, bezeichnet den Vizepräsidenten für den Rest der Amtszeit ab Inkrafttreten der Statuten.

Art. 54 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 55 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 56 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten gemäss Beschluss der ARA-Kommission vom 11. Dezember 2008 aufgehoben.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen der Statutenrevision vom 23. September 2018

Art. 52 Sanierung der Verbandsanlagen

Der Zweckverband bringt die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Statuten noch nicht sanierten Anlagen innerhalb einer Frist von fünf Jahren auf den aktuellen Stand der Technik.

Art. 53 Vizepräsidium der ARA-Kommission

Die Verbandsgemeinde, deren Gemeindevorstand vor Inkrafttreten dieser Statuten nach bisherigem Turnus den Vizepräsidenten gestellt hat, bezeichnet den Vizepräsidenten für den Rest der Amtszeit ab Inkrafttreten der Statuten.

Art. 54 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 55 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 56 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten gemäss Beschluss der ARA-Kommission vom 11. Dezember 2008 aufgehoben.

10. Übergangsbestimmungen Beitritt Männedorf (Teilrevision der Statuten vom 28. September 2025)

Art. 57 Ausbau der ARA Rorguet

¹Der Zweckverband erneuert und erweitert nach Inkrafttreten der vorliegenden revidierten Statuten und dem damit zusammenhängenden Beitritt der Gemeinde Männedorf die Anlagen der ARA Rorguet.

²Er baut die für den Anschluss der Gemeinde Männedorf erforderliche Druckleitung vom Pumpwerk Weiern bis zum Verbandskanal in der Mühlestrasse sowie die dazu gehörenden Pumpen, Installationen und Einbauten gemäss dem Vorprojekt Holinger vom 5. Februar 2025 (Anschluss Männedorf und Erweiterung ARA Rorguet).

³Der anschliessende Rückbau der ARA Männedorf erfolgt durch die Gemeinde Männedorf auf deren eigene Kosten.

Art. 58 Finanzierung der Baukosten und der Betriebskosten bis zur Inbetriebnahme des Anschlusses von Männedorf

¹Ab dem Inkrafttreten dieser Statutenänderung bis zum Beginn der Einleitung des Abwassers aus Männedorf in die ARA Rorguet gelten folgende Regelungen über die Kostenverteilung unter den Verbandsgemeinden:

²Bis zum Beginn der Einleitung des Abwassers aus Männedorf in die ARA Rorguet muss die Gemeinde Männedorf keine Betriebskosten nach Art. 42 bezahlen; der Anteil der Gemeinde Uetikon am See an den Betriebskosten berechnet sich in dieser Zeit nur nach Massgabe der Einwohnern und Einwohnergleichwerten der abwasserrelevanten Gewerbe- und Industriebetriebe, deren Abwasser bereits eingeleitet wird. Vorbehalten sind die nachfolgenden Absätze.

³Der Zweckverband finanziert unter Vorbehalt von Abs. 5 die von ihm zu tragenden Investitionskosten für die Erweiterung der ARA Rorguet unter Einschluss der 4. Reinigungsstufe sowie alle weiteren in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Neu- und Umbauarbeiten nach Massgabe von Art. 43 über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter. Zinsen und Abschreibungen hierfür werden als Betriebskosten nach Art. 42 verrechnet.

⁴Die Erstellung der Druckleitung ab dem Pumpwerk Weiern sowie der dazu gehörenden Pumpen, Installationen und Einbauten wird durch den Zweckverband vorgenommen, aber vollumfänglich durch die Gemeinden Männedorf und Uetikon am See finanziert. Die Gemeinde Männedorf bezahlt sämtliche Rechnungen dafür.

⁵Die Investitionen für den Ausbau der Biofiltration werden vollumfänglich vom Zweckverband finanziert. Den Anteil an diesen Investitionskosten, der durch den Beitritt der Gemeinde Männedorf notwendig wird (entsprechend den zusätzlich angeschlossenen Einwohnern und Einwohnergleichwerten der abwasserrelevanten Gewerbe- und Industriebetriebe gemäss Prognose per Ende 2031), wird zu Lasten der Gemeinden Männedorf und Uetikon am See verzinst und abgeschrieben. Massgeblich für die Verzinsung ist der gewichtete durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz des Zweckverbands im betreffenden Jahr. Die Aufteilung dieser jährlichen Kosten zwischen den Gemeinden Männedorf und Uetikon am See erfolgt im Verhältnis zu ihren zusätzlich angeschlossenen Einwohnern und Einwohnergleichwerten der abwasserrelevanten Gewerbe- und Industriebetriebe. Die übrigen Investitionen und Kosten des Ausbaus der Biofiltration werden vom Zweckverband nach Massgabe von Abs. 3 getragen.

Art. 59 Sonderbauwerke

Die Gemeinden Männedorf und Uetikon am See überlassen dem Zweckverband die Sonderbauwerke auf ihrem Gemeindegebiet im Sinn von Art. 4 dieser Statuten ab Beginn der Einleitung des Abwassers aus Männedorf in die ARA Rorguet zum Gebrauch.

Art. 60 Einkaufsbeiträge Buchwert

Die Gemeinde Männedorf leistet per Inkrafttreten dieser Statutenänderung einen einmaligen Einkaufsbeitrag Buchwert in der Höhe von Fr. 2'405'924.–. Die Gemeinde Uetikon am See leistet auf diesen Zeitpunkt hin einen einmaligen Einkaufsbeitrag Buchwert in der Höhe von Fr. 172'893.–.

Art. 61 Abgeltung für stille Reserven

Die Gemeinde Männedorf leistet dem Zweckverband per Inkrafttreten dieser Statutenänderung als Abgeltung für stille Reserven einen Betrag von Fr. 2'921'595.– als unbefristetes und unverzinsliches Darlehen. Die Gemeinde Uetikon am See leistet auf diesen Zeitpunkt hin aus dem gleichen Grund einen Betrag von Fr. 210'038.– als unbefristetes und unverzinsliches Darlehen.

Art. 62 Mitspracherecht von Männedorf

¹Bis zur erstmaligen Einleitung des Abwassers aus Männedorf haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Männedorf bei den Beschlüssen nach Art. 14, der Gemeindevorstand von Männedorf bei Beschlüssen nach Art. 17 und die Vertreter der Gemeinde Männedorf in der ARA-Kommission bei Beschlüssen nach Art. 21–23 kein Stimmrecht in Belangen, von welchen sie nicht betroffen sind und insbesondere keine Kosten tragen.

²Für die Folgen von Beschlüssen, bei denen die Vertreter der Gemeinde Männedorf nicht stimmberechtigt sind, haftet die Gemeinde Männedorf im Innenverhältnis nicht.

Art. 63 Mitarbeiter der ARA Männedorf

Der Zweckverband übernimmt auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung des Abwassers aus Männedorf die Anstellungsverhältnisse der ARA-Angestellten von Männedorf, wobei die Anstellungsbedingungen gemäss Art. 34 zu Anwendung kommen, und sichert ihnen für zwei Jahre gleichwertige Anstellungsbedingungen zu, namentlich den gleichen Lohn.

Art. 64 Aufhebung des Vertrags über die Einlieferung von Klärschlamm

Der zwischen dem Zweckverband und der Gemeinde Männedorf am 19. August / 9. September 2020 abgeschlossene Anschlussvertrag über die Klärschlammverwertung und -entsorgung wird auf das Datum der erstmaligen Einleitung des Abwassers aus Männedorf aufgehoben. Aus der hiermit vorgenommenen vorzeitigen Vertragsauflösung erwächst keiner der Parteien eine Entschädigungspflicht.

Art. 65 Frühester Austrittstermin für die Gemeinde Männedorf

Die Gemeinde Männedorf kann frühestens auf einen Zeitpunkt fünf Jahre nach Beginn der Einleitung des Abwassers aus dem Zweckverband austreten. Im Übrigen gilt Art. 50.

Art. 66 Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2025 betreffend den Beitritt von Männedorf

¹Diese Änderung der Statuten vom 28. September 2025 betreffend den Beitritt von Männedorf treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrats.

10. Anhang

Anhang 1: Plan Übersicht Verbandsanlagen, Stand per 31. Dezember 2016

Anhang 2: Liste Übersicht Verbandsanlagen, Stand per 31. Dezember 2016

Genehmigung Regierungsrat

Die vorstehende Änderung der Statuten wurde an den Urnenabstimmungen vom 28. September 2025 angenommen.

Namens des Zweckverbands:

Die Präsidentin:

[UNTERSCHRIFT] _____

[NAME]

Der Sekretär:

[UNTERSCHRIFT] _____

[NAME]

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit RRB Nr. ... [NUMMER/JAHR]
vom ... [DATUM] genehmigt.

2. ERWEITERUNG ARA RORGUET UND ANSCHLUSS DER GEMEINDE MÄNNEDORF. PROJEKTGENEHMIGUNG UND KREDITBEWILLIGUNG.

BELEUCHTENDER BERICHT

Den Stimmberechtigten wird folgender Antrag unterbreitet:

- 1.1. Die Zusammenlegung der beiden Abwasserreinigungsanlagen (ARA) Rorguet in Meilen und Weiern in Männedorf am Standort Meilen mit Umbau der heutigen ARA Rorguet, mit einer neuen Abwasserdruckleitung zwischen den Gemeinden Männedorf und Meilen, mit einem neuen Abwasserpumpwerk sowie einem Teilrückbau der ARA Weiern, wird genehmigt.
- 1.2. Der hierfür erforderliche Rahmen-Kredit von 32,7 Mio. Franken (exkl. MwSt.) bzw. die auf die neu vier Verbandsgemeinden entfallenden Anteile werden bewilligt. Von diesem Betrag betreffen 5,7 Mio. Franken den Einkauf der Gemeinden Männedorf und Uetikon am See in den Zweckverband und 27 Mio. Franken den Kredit für das Bauprojekt.
- 1.3. Die Kreditsumme erhöht oder reduziert sich entsprechend der Kostenentwicklung zwischen Kostenvoranschlag (Preisbasis November 2024) und Bauausführung. Die vom Bund für den Bau der 4. Reinigungsstufe anfallenden Bezuschussungen werden der Bauabrechnung angerechnet.
- 1.4. Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die bisherigen Verbandsgemeinden und die Gemeinde Männedorf der Statutenrevision und der Aufnahme der Gemeinde Männedorf in den Zweckverband zustimmen und die Gemeinde Männedorf ebenfalls dem Bauprojekt ARA Rorguet zustimmt.

Das Wichtigste in Kürze

Die ARA Rorguet ist im Teilbereich Biofiltration heute bereits voll ausgelastet und muss erweitert werden, ebenso muss aufgrund der Entwicklung der Einwohnergleichwerte zeitnah der Bau der 4. Reinigungsstufe geplant und realisiert werden. Die Gemeinde Männedorf betreibt mit der ARA Weiern eine eigene Abwasserreinigungsanlage, deren Betriebsbewilligung in den nächsten Jahren ausläuft und welche umfassend erneuert werden muss.

Nach der Diskussion der erweiterten Machbarkeitsstudie vom 30. Januar 2024 kamen der Zweckverband ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See und die Gemeinde Männedorf zum Entschluss, dass aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen ein Anschluss von Männedorf an die ARA Rorguet finanziell sinnvoll und ökologisch zukunftsgerichtet ist.

Die Machbarkeitsstudie bestätigt, dass der Anschluss ~~der ARA Männedorf an die ARA Rorguet~~ technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Die erforderlichen Bauflächen im Westen der heutigen Biofiltration wurden durch Grenzbereinigungen und Flächenabtausch bereits gesichert.

Bedingt durch den Skalierungseffekt einer grösseren Kläranlage resultieren beim Zusammenschluss folgende Vorteile:

- Sowohl beim Betrieb wie auch bei Erneuerungen können günstigere spezifische Kosten erzielt werden.
- Grössere Kläranlagen können stabiler betrieben werden und erreichen bei tieferen Kosten pro m³ bessere Reinigungsergebnisse. Ein Ausfall eines Mitarbeiters kann leichter kompensiert werden.
- Durch die Kapazitätserweiterung kann die aktuell voll ausgelastete Biologische Reinigungsstufe der ARA Rorguet für das weitere Wachstum bis ins Jahr 2050 kostengünstig bereitgestellt werden.
- Ebenso wird die 4. Reinigungsstufe gemeinsam erstellt, so dass der Eintrag von Mikroverunreinigungen in den Zürichsee durch alle 4 Gemeinden weiter reduziert wird. Auch dieser Ausbauschritt kann gemeinsam kostengünstiger realisiert und betrieben werden.
- Positiv bewertet werden kann auch die freiwerdende Fläche in Männedorf, welche einer neuen öffentlichen Nutzung zugeführt wird.

Geplante Massnahmen

- Der Biofilter der ARA Rorguet wird für die Bewältigung der zusätzlichen Abwasserfrachten um 50 % erweitert. Die übrige Anlage der ARA Rorguet kann mit geringen Anpassungen auch nach einem Zusammenschluss weiter genutzt werden.
- Für die neue 4. Reinigungsstufe wird ein Neubau westlich des Filters erstellt. Als Prozesstechnik eignet sich eine Kombination von Ozonung und Aktivkohledosierung vor der Filtration.
- Die ARA Männedorf wird in ein Pumpwerk umgebaut und anschliessend aufgehoben, wobei die offenen Klärbecken teilweise rückgebaut werden und die freiwerdende Fläche voraussichtlich in einen öffentlichen Park am See umgestaltet wird. Die übrigen Bauten, die öffentlichen Parkplätze, die Regenwasserbehandlung und das Sandfiltergebäude bleiben erhalten.
- Die Druckleitung verläuft vom Pumpwerk Männedorf zuerst in der Seestrasse, unterquert die SBB-Linie westlich des Bahnhofs Uetikon, und folgt dann der alten Landstrasse bis zum bestehenden Verbandskanal in der Mühlerainstrasse.

Organisation und Finanzen

Als Organisationsform bietet sich die Erweiterung des Zweckverbandes an, indem Männedorf als neue Gemeinde in den Verband aufgenommen wird. Ein kleiner Teil der Gemeinde Uetikon a.S. leitet das Abwasser auch zur ARA Weiern ab. Durch das neue Pumpwerk gelangt somit künftig das gesamte Abwasser von Uetikon a.S. zur ARA Rorguet. Über die entsprechende Statutenanpassung wird mit separatem Antrag durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und von Männedorf abgestimmt.

Der für das Projekt notwendige Investitionsbetrag von rund Fr. 27 Mio. teilt sich folgendermassen auf:

Männedorf: Fr. 12.9 Mio.

Meilen: Fr. 6.9 Mio.

Uetikon am See: Fr. 3.0 Mio.

Herrliberg: Fr. 2.3 Mio.

Der Rest wird über den Zweckverband finanziert.

Das Bauprojekt wird über Baukredite finanziert und die Zinsen in den Kostenvoranschlag eingerechnet. Nach Abschluss des Projektes werden diese in Darlehen umgewandelt und über die Abwassergebühren finanziert. Die Erweiterung der Biofiltration wird durch den Zweckverband ausgebaut und finanziert, wobei die Gemeinden Männedorf / Uetikon am See einen gesonderten Investitionsanteil an der Erweiterung übernehmen. Die 4. Reinigungsstufe wird durch den erweiterten Zweckverband gebaut und finanziert. Das Bauprojekt wird unter der Führung des Zweckverbandes erstellt.

Das neue Pumpwerk und die Druckleitung werden nach Abschluss der Bauarbeiten durch den Zweckverband betrieben, welcher ab der Inbetriebnahme auch für die Betriebskosten und den Werterhalt zuständig ist.

Der Zusammenschluss mit der Erweiterung bietet den Verbandsgemeinden wie auch Männedorf zahlreiche betriebliche, finanzielle und ökologische Vorteile. Der Zweckverband ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See empfiehlt deshalb die Annahme dieser Vorlage wie auch die Zustimmung zu den Statuten des neuen Zweckverbandes ARA Rorguet. Die beiden Vorlagen bedingen sich wechselseitig, das Projekt kann nur umgesetzt werden, wenn beide Vorlagen an der Urne angenommen werden.

A. Ausgangslage

In der Schweiz besteht seit einiger Zeit ein Trend zu Zusammenschlüssen von kleinen und mittleren Kläranlagen zu grösseren Einheiten. Aus betrieblicher, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht bieten Grossanlagen deutliche Vorteile. Aufgrund der kurzen Distanz von 1,8 km zwischen der ARA Weiern und der ARA Rorguet wurden bereits 2020 erste Konzepte für eine gemeinsame Abwasserreinigung diskutiert und ausgearbeitet.

Die HOLINGER AG hat im Auftrag des Zweckverbandes ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See und der Gemeinde Männedorf den Anschluss der Gemeinde Männedorf an die ARA Rorguet geprüft. Die erweiterte Machbarkeitsstudie vom 30. Januar 2024 kam zum Schluss, dass ein solcher Anschluss technisch machbar, ökologisch sinnvoll und dank dem Skalierungseffekt für alle Parteien wirtschaftlich interessant ist.

Auch die Machbarkeitsstudie zum weiteren Betrieb der ARA Weiern der Hunziker Betatech AG vom 11. August 2023, welche im Auftrag der Gemeinde Männedorf erarbeitet wurde, empfiehlt den Anschluss: «Der Zusammenschluss mit Meilen macht aus ökologischer wie auch aus wirtschaftlicher Sicht Sinn.»

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und Männedorf haben dem Anschluss der Gemeinde Männedorf an die ARA Rorguet auf Grundlage des Vorprojektes grundsätzlich zugestimmt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes durch die Verbandsgemeinden und Männedorf und eine Zonenplanänderung durch die Gemeindeversammlung in Meilen.

Der Anschluss der Gemeinde Männedorf erfordert einen Ausbau der ARA Rorguet. Das dafür benötigte Bauland konnte mit einem Landabtausch bereits gesichert und notariell vollzogen werden. Sollte der Anschluss nicht realisiert werden, so kann der erfolgte Landabtausch rückabgewickelt werden.



Abbildung 1: Karte der betroffenen Gemeinden und Standorte der Kläranlagen inkl. Druckleitung

Die Erarbeitung des vorliegenden Vorprojektes erfolgte in enger Begleitung durch einen Projektausschuss sowie Experten des Kantons (AWEL)

B. Erweiterung ARA Rorguet

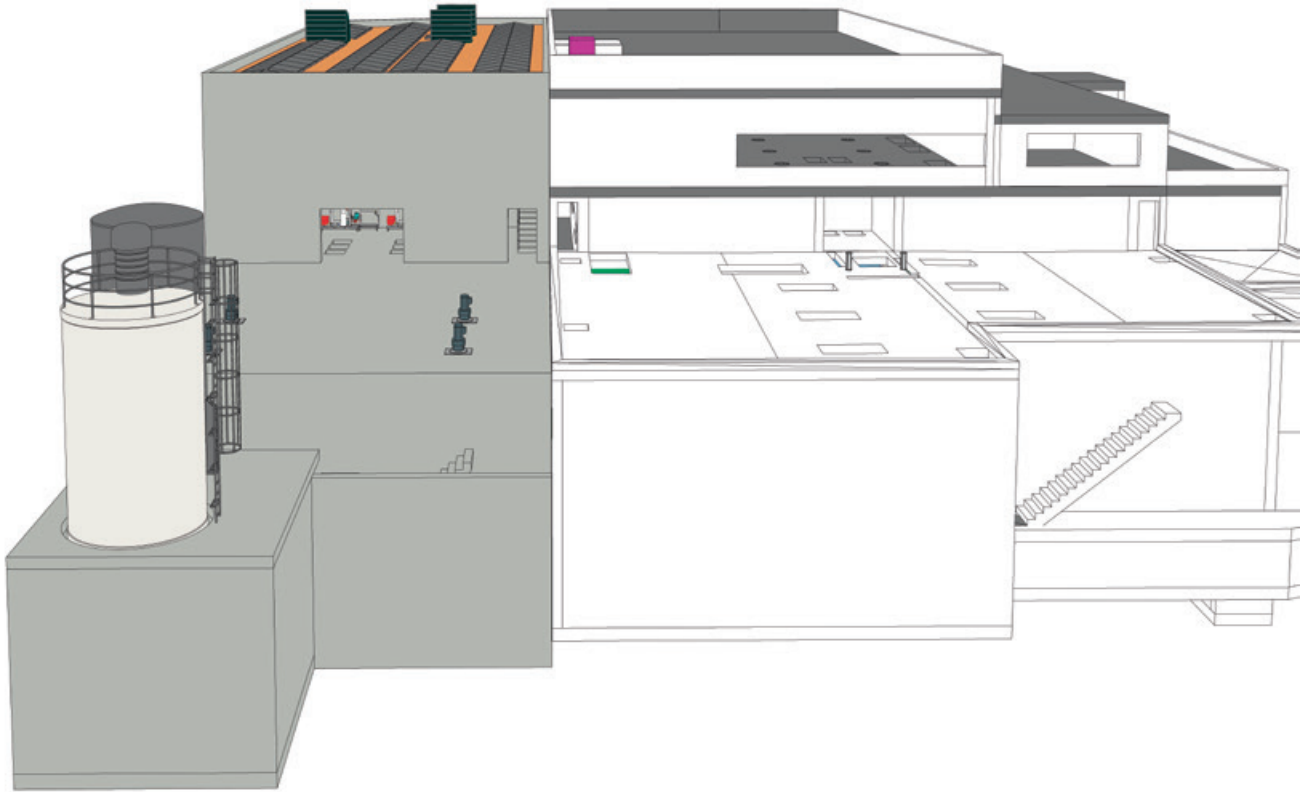


Abbildung 2: 3D-Modell Erweiterung ARA Rorguet (dunkelgraue Bauteile)

Mechanische Stufe

Die Regenwasserbehandlung der ARA Rorguet und die mechanische Stufe sind grosszügig dimensioniert und bedürfen keiner Erweiterung. Kleinere hydraulische Anpassungen sind vor der Rechenanlage vorgesehen.

Biofiltration

Zur Erhöhung der Kapazität der Kläranlage um 50 % ist der Neubau einer dritten Biofilterlinie erforderlich. Die Erweiterung der biologischen Stufe der Kläranlage umfasst daher die folgenden Hauptkomponenten (Abbildung 3 mit grün markiert):

- Erweiterung des Zwischenhebewerkes
- 3 Biofiltrationszellen DN (Kohlenstoffabbau)
- 3 Biofiltrationszellen NK (Nitrifikation)

Die Biofilterzellen der Erweiterung werden genau gleich wie die bestehende alternierend und in einer Reihe angeordnet. Analog zur bestehenden Biofiltration muss das Abwasser mit einem Pumpwerk zur neuen Biologie gefördert werden.

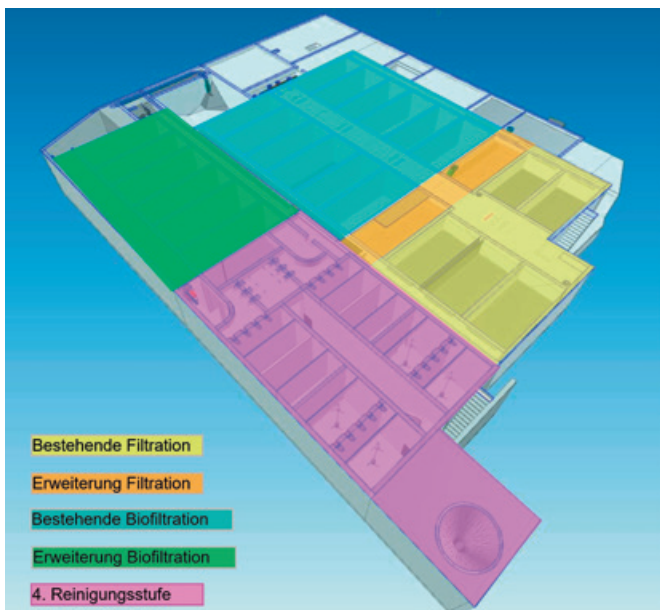


Abbildung 3: Darstellung Flächen betroffenen Reinigungsstufen

Das Zwischenhebewerk wird daher mit zwei neuen Pumpen ausgerüstet. Die beiden Pumpen können jeweils etwa 120 l/s fördern. Sie gewährleisten das Heben von 1/3 des Abwassers aus der Vorklärung zur neuen Biofiltration.

Vierte Reinigungsstufe

Gemäss Gewässerschutzverordnung gilt für Kläranlagen an Seen mit mehr als 24'000 angeschlossenen Einwohnern die Pflicht für den Bau und den Betrieb einer 4. Reinigungsstufe für die Elimination der Mikroverunreinigung. Gemäss den verbindlichen AWEL-Vorgaben (2020) ist die zeitliche Umsetzung des Projektes der Kläranlage Rorguet von 2030 – 2035 vorgesehen. Unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen und technischen Randbedingungen (inkl. der Bromidanalysen und der anschliessender Ozonierbarkeit des Abwassers) erweist sich die Verfahrenskombination von Ozonung + Pulveraktivkohle-Dosierung als geeignetes Verfahren für die 4. Reinigungsstufe (Abbildung 4). Die zweistrassige 4. Stufe (Abbildung 3, violett markiert) wird der Biofiltration nachgeschaltet. Ein Pumpwerk fördert das biologisch gereinigte Abwasser in eine oder beide Strassen des Ozonreaktors. Den Ozonreaktoren nachgeschaltet sind die PAK-Reaktoren. Den Ozonreaktoren nachgeschaltet sind die PAK-Reaktoren.

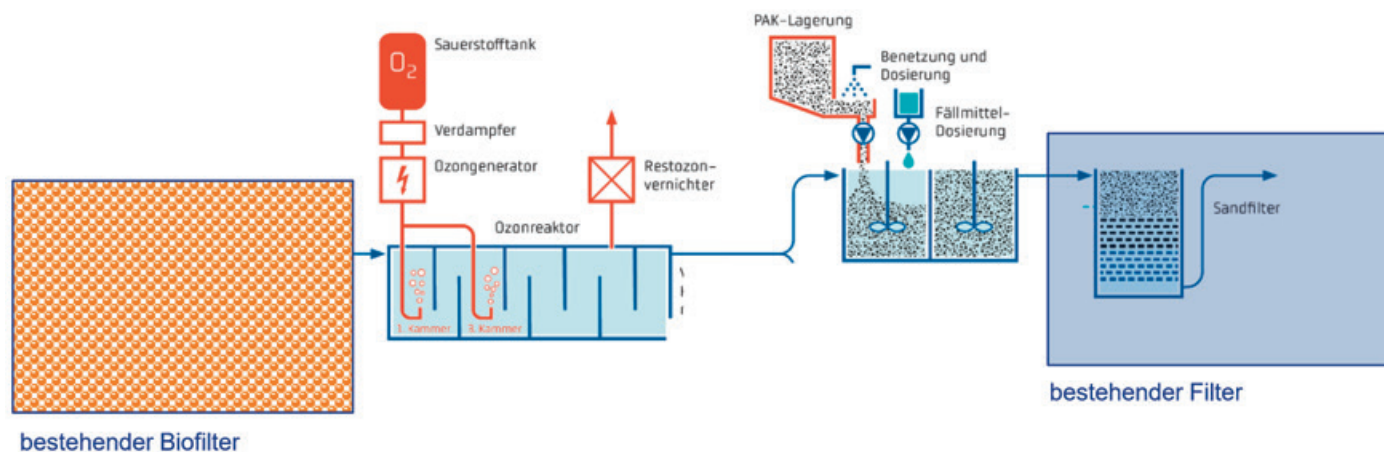


Abbildung 4: Ozonung + PAK-Dosierung + nachgeschaltete Sandfiltration als 4. Reinigungsstufe

Sandfiltration

Nach der Ozonung und PAK-Reaktoren fließt das Abwasser im freien Gefälle in die Sandfiltration, wo feinste Feststoffpartikel aus dem Abwasser entfernt werden. Die Filtrationsanlage besteht aus fünf bestehenden (Abbildung 3, gelb markiert) und zwei neuen Filterzellen (Abbildung 3 mit orange markiert), die unabhängig voneinander betrieben werden können.

Schlammbehandlung

Bereits im Vorfeld der Abklärungen zum abwassertechnischen Zusammenschluss haben die ARA Rorguet und die Gemeinde Männedorf einen Vertrag für die gemeinsame Klärschlammverwertung abgeschlossen. Die anfallende Schlammmenge der ARA Männedorf wird folglich seit 2024 bereits in der Schlammbehandlungsanlage der ARA-Rorguet verarbeitet. Die Kapazität für die gemeinsame Schlammbehandlung wurde folglich bereits geschaffen und wurden auch für die prognostizierte Schlammmenge im Jahr 2050 überprüft.

C. Druckleitung

Die neue Leitung von der ARA Weiern bis ins Kanalisationsnetz in der Gemeinde Meilen wird vorwiegend innerhalb der befestigten Strassenflächen verlegt, um die Beanspruchung von privaten Grundstücken weitgehend zu vermeiden. Beginnend im Untergeschoss des geplanten Pumpwerks der ARA Männedorf unterquert die Druckleitung DN 400 mm im offenen gespriessten Graben die ARA-Vorfahrt und die Seestrasse und verläuft entlang der nördlichen Strassenfahrbahnhälfte bis auf Höhe des Strandbades Uetikon. Dieser Leitungsabschnitt wird voraussichtlich gemeinsam mit der Erneuerung der Seestrasse unter Federführung des kantonalen Tiefbauamtes im Jahr 2027 realisiert.



Abbildung 5: Flugfotos Linienführung Druckleitung ARA Männedorf bis Verbandskanal in Uetikon

Ab dem Strandbad Uetikon am See wird das SBB-Gleisstrasse im Pressbohrverfahren zum Parkplatz des Bahnhofes Uetikon unterquert. Ab dem Parkplatz des Bahnhofes verläuft die Druckleitung im gespiessten Graben im Rahmen des Auflageprojektes in der Alten Landstrasse, bis zur Einmündung Kreuzsteinstrasse. In der geplanten Strassenerhöhung bis zur Passerelle über die Bahngleise zur geplanten Überbauung Chance Uetikon wird die Druckleitung in der Aufschüttung und Hinterfüllung der neuen Stützmauererhöhung eingelegt. Die Koordination der Baumassnahmen für die Druckleitung erfolgt gemeinsam mit dem Strassenbau des Auflageprojektes SNZ. Das Auflageprojekt beinhaltet nebst der Strassenerhöhung auch umfangreiche Massnahmen mit neuen kommunalen Werkleitungen und Aufhebung alter Werkleitungen. Die Bauausführung erfolgt in Abschnitten zwischen 2027 bis 2029.



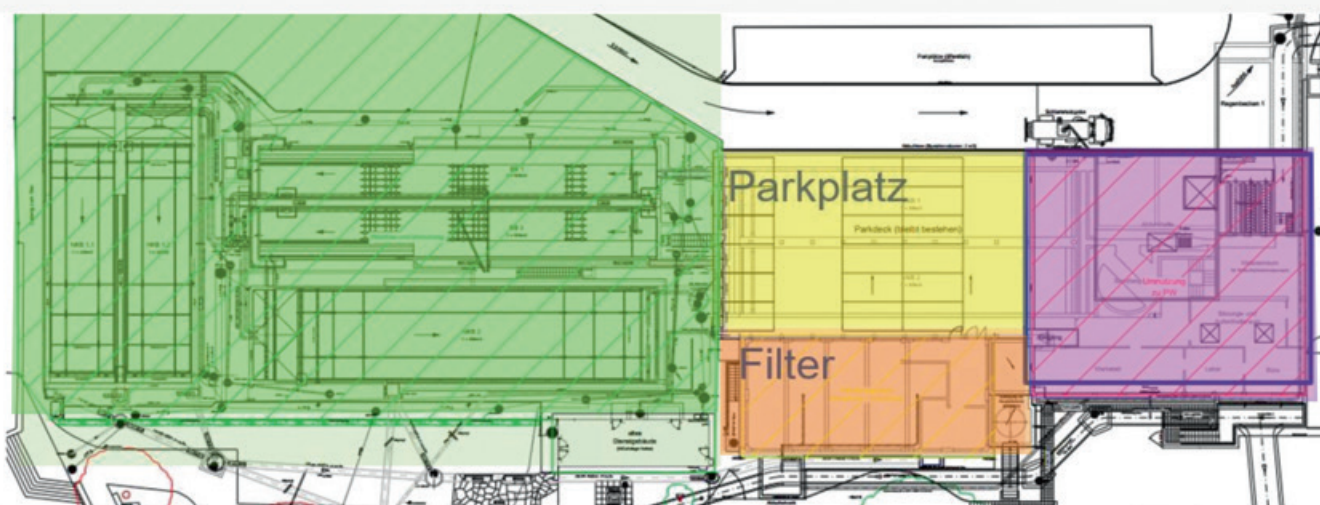
Abbildung 6: Luftaufnahme: Gleisunterquerung Bahnhof Uetikon Druckleitung im Pressbohrverfahren

Ab der Kreuzsteinstrasse verläuft die Druckleitung weiter in der Alten Landstrasse. Der Hochpunkt der Linienführung ist beim Ende der Druckleitung bei der Einmündung Mühlerainstrasse und bildet gleichzeitig den Anschlussschacht an den Verbandskanal in Meilen. Dieser Leitungsabschnitt wird zum Ende des Gesamtprojektes im Jahr 2030 realisiert.

Die Höhendifferenz der Druckleitung beträgt rund 10 m und die Gesamtlänge ca. 1'570 m.

D. Pumpwerk und Rückbau ARA Weiern

Die ARA wird weitgehend stillgelegt und teilweise rückgebaut. Der bestehende Zulaufbereich wird umgebaut, wobei die Regenwasserbehandlung und die Vorbehandlung teilweise belassen werden. Im Bereich der Vorklärung wird das neue Pumpwerk integriert.



■ Rückbau, Umnutzung

■ PP bleibt bestehend

■ Ausrüstung wird entfernt,
Gebäude bleibt bestehend

■ Umbau, Umnutzung zu PW

Abbildung 7: Umnutzung ARA Männedorf

Das Abwasser wird mit dem Schneckenhebewerk zur Rechenanlage geführt, welche weiterhin betrieben wird, um die Grobstoffe bereits vor dem Pumpwerk zu entfernen. Als Pumpensumpf werden die Trichter im Einlaufbereich der beiden Vorklärbecken verwendet. Der restliche Teil der Absetzbecken wird baulich abgetrennt, hat jedoch keine neue Nutzung mehr. Da der öffentliche Parkplatz über den Vorklärbecken liegt, bleibt das Bauwerk der Vorklärung bis auf weiteres bestehen.

Die heute offenen Klärbecken werden bis 1 m unter Terrain rückgebaut sowie die Beckensohle perforiert, so dass der Grundwasserspiegel innerhalb der verbleibenden Bauwerke schwanken kann. Die Becken werden anschliessend mit sauberem Erdmaterial aufgefüllt. Das Filtrationsgebäude wird stehen gelassen, die verfahrenstechnischen Installationen und das Filtermaterial werden ausgebaut und entsorgt. Mit einem separaten Projekt wird anschliessend durch die Gemeinde Männedorf geprüft, wie das Gebäude einer neuen Nutzung zugeführt werden kann.

E. Kosten und Finanzierung

Das Projekt Anschluss ARA Männedorf an die ARA Rorguet enthält verschiedene Teilprojekte, welche unterschiedlich auf die am Projekt beteiligten Kostenträger verteilt werden müssen. Zusätzlich zur Kostentragung werden auch deren Amortisation gemäss den Vorgaben HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell der Zürcher Gemeinden) beachtet. Die Diskussion und Bewertung von verschiedenen Finanzierungsvarianten führten zu folgenden Entscheiden:

- Der Zweckverband ARA Rorguet baut und finanziert die Erweiterung der Biofiltrationsanlage um 50 % und den Bau der 4. Reinigungsstufe der ARA Rorguet für den zukünftigen Zweckverband mit 4 Verbandsgemeinden. Die anderen 50 % der erweiterten Biofiltrationsanlage werden für den Anschluss der Gemeinde Männedorf realisiert. Dieser Anteil wird ebenfalls durch den Zweckverband finanziert und amortisiert und über die Jahresrechnung separat den beiden Gemeinden Männedorf und Uetikon bis zur vollständigen Amortisation in Rechnung gestellt. Diese anstehenden Investitionen werden während dem Bau über externe Finanzinstitute in Form von Baukrediten finanziert. Die Zinsen der Baukredite werden in den Kostenvoranschlag eingerechnet. Die Investitionen der 4. Reinigungsstufe werden durch den Bund bezuschusst. Dadurch reduziert sich die Amortisation dieses Teilprojektes entsprechend.
- Der Bau des Pumpwerkes und der Druckleitung wird direkt durch die Gemeinde Männedorf vollständig finanziert und amortisiert. Nach Ablauf der Amortisation der neuen Bauwerke gehen diese kostenlos in das Eigentum des Zweckverbandes ARA Rorguet über. Bereits ab der Inbetriebnahme ist der Zweckverband ARA Rorguet für den Betrieb, Unterhalt und Werterhalt inkl. Kostentragung dieser neuen Bauwerke zuständig. Die Gemeinde Männedorf ist bis zum Ende der Amortisation alleinige Eigentümerin dieser beiden Bauwerke, sie verrechnet jährlich die anteilmässigen Kosten für die Amortisation zu Lasten der Gemeinde Uetikon.
- Die Gemeinden Männedorf und Uetikon am See kaufen sich in das Verbandsvermögen und die stillen Reserven (Landwert) des Zweckverbandes ARA Rorguet ein. Diese finanziellen Mittel werden für die beiden Gemeinden anteilmässig berechnet und direkt durch diese finanziert. Im Gegenzug erhalten die beiden Gemeinden eine prozentuale Beteiligung an den Vermögenswerten des Zweckverbandes ARA Rorguet welches sie abschreiben können.
- Die Gemeinde Uetikon am See ist Mitglied im heutigen Zweckverband ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See und leitet gleichzeitig das Abwasser eines Einzugsgebietes der Gemeinde zur ARA Weiern ab. Diese besondere Ausgangslage hat zur Folge, dass für die Gemeinde Uetikon am See Kostenberechnungen sowohl als Zweckverbandsgemeinde wie auch als Anschlussgemeinde zu betrachten sind.

F. Investitionskosten nach BKP und Objektgliederung

Die Investitionen werden in folgende Teilprojekte gegliedert und deren Kosten separat berechnet und individuell auf die 4 Gemeinden verteilt:

- Pumpwerk Weiern und Rückbau
- Druckleitung
- Biofilter
- 4. Reinigungsstufe mit Ozonung, PAK-Dosierung und Filter

Die Kostenschätzung auf Stufe erweitertes Vorprojekt (Kostengenauigkeit +/- 15 %) ergibt die nachfolgende, nach BKP gegliederte Kostenübersicht.

		Kostenvoranschlag					Stand Dez. 2024
BKP	Beschreibung	PW	DL	BF	PAK	OZ+F	TOTAL
		Pumpwerk Männedorf	Druckleitung	Biofiltration	Pulver Aktivkohle	Ozonung Filtration	pro BPK exkl. MwSt.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
0	Grundstück	5'000	39'000	54'000	0	44'000	142'000
1	Vorbereitungsarbeiten	375'000	10'000	164'000	0	132'000	681'000
2	Gebäude	736'000	0	2'898'000	668'000	2'146'000	6'448'000
4	Umgebung	6'000	3'250'000	45'000	0	63'000	3'364'000
5	Baunebenkosten, Honorar	967'000	893'000	2'399'000	325'000	2'479'000	7'063'000
7	Ausrüstungen	734'000	0	2'095'000	510'000	2'601'000	5'940'000
8	MSRE-Technik	1'092'000	0	1'075'000	250'000	855'000	3'272'000
9	Ausstattung	12'000	0	16'000	0	27'000	55'000
TOTAL		Fr. 3'927'000	4'192'000	8'746'000	1'753'000	8'347'000	26'965'000

Tabelle 3: Investitionskosten gegliedert nach BKP und nach den Teilprojekten

G. Kostenteiler für Projekt Anschluss Männedorf an ARA Rorguet

Die drei bisherigen Gemeinden des Zweckverbandes ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See und die Anschlussgemeinde Männedorf und z.T. auch Uetikon a.S. partizipieren in unterschiedlichem Umfang an den geplanten Investitionen. Die Investitionen der oben beschriebenen Teilprojekte und der Einkauf ins Verbandsvermögen werden prozentual nach folgenden Grundsätzen verteilt:

- Die Kosten für das Pumpwerk inkl. Druckleitung werden unabhängig vom Zweckverband ARA Rorguet durch Männedorf und anteilmässig Uetikon a.S. gemäss dem bestehenden Anschlussvertrag zwischen den beiden Gemeinden finanziert.
- Für den Ausbau des Biofiltrationsanlage wird ein eigener Kostenteiler entsprechend den Kapazitäten ermittelt, welche durch Männedorf und anteilmässig Uetikon am See beansprucht werden. Die darüber hinausgehende Kapazität wird als Entwicklungsreserve durch den erweiterten Zweckverband ARA Rorguet finanziert. Die Restamortisation des Biofilters aus dem Jahre 2012 wird bei der Berechnung des Kostenschlüssels den beiden Anschlussgemeinde wieder gutgeschrieben.
- Der Neubau der 4. Reinigungsstufe, Pulver-Aktivkohle und Ozonung sowie die Jahreskosten der künftigen ARA werden auf alle 4 Gemeinden basierend auf dem Verteilschlüssel über die Abwassergebühren finanziert.
- Die neuen Bauten im Eigentum des Zweckverbandes ARA Rorguet werden über Baukredite finanziert und die Zinsen in den Kostenvoranschlag eingerechnet. Nach Abschluss des Projektes werden diese in fest verzinsliche Kredite umgewandelt und über die Jahresrechnung verzinst und amortisiert.

Die Kosten werden allgemein nach dem Mittelwert der Einwohner der Jahre 2021 – 2023 verteilt. Dabei wird angenommen, dass gewerbliches Abwasser in allen vier Gemeinden im gleichen Verhältnis wie die Einwohnerzahl anfällt. Das industrielle Abwasser der Delica AG wird gemäss Jahreskostenteiler des Zweckverbandes der obigen drei Jahre zusätzlich bewertet und der Gemeinde Meilen zugeschlagen.

Kostenelement Gemeinde	Anteil ARA Rorguet			ARA Männedorf/Uetikon am See	
	Meilen	Herrliberg	Uetikon	Männedorf	Uetikon am See
Neubau Druckleitung /Pumpwerk				93.29%	6.71%
Ausbau Biofilter 2031	26.72%	9.06%	7.71%	52.72%	3.79%
Neubau 4. Reinigungsstufe	44.63%	15.12%	12.87%	25.54%	1.84%
Einkauf Verbandsvermögen				93.29%	6.71%
Betriebskosten ARA	44.63%	15.12%	12.87%	25.54%	1.84%

Tabelle 4: Kostenteiler für Investitionen der Teilprojekte Anschluss ARA Männedorf

H. Einkauf in Verbandsvermögen und stille Reserven

Die Statuten fordern, dass die bisher beteiligten Verbandsgemeinden gemäss den eingebrachten Werten beteiligt bleiben. Die neuen Verbandsgemeinden müssen sich folglich ebenfalls in das vorhandene Vermögen und die stillen Reserven einkaufen.

Das Verbandsvermögen des bestehenden ARA Zweckverbandes Meilen-Herrliberg-Uetikon am See beträgt heute rund 6,84 Mio. Fr. Mit dem Anschluss an die ARA Rorguet partizipieren auch Männedorf und Teile von Uetikon a.S. an den «stillen Reserven», welche mit dem Landwert der heutigen ARA von rund 8,31 Mio. Fr. gleichgesetzt werden.

Verbandsvermögen	6'838'412.–	Fr.
Stille Reserven (Landwert)	8'307'137.–	Fr.
Total Vermögen und stille Reserven	15'145'137.–	Fr.
Aktuell angeschlossene Einwohner ø 2021–2023	32'326	EW
Spezifisches Vermögen und Reserven pro Einwohner	468.–	Fr./EW
Einkauf Männedorf (11'369 EW)	5'326'519.–	Fr.
Einkauf Uetikon am See (817 EW)	382'931.–	Fr.
Total Einkauf (12'186 EW)	5'709'450.–	Fr.

Tabelle 5: Einkauf in Verbandsvermögen und stille Reserven ARA Rorguet (gerundet)

Der Zweckverband ARA Rorguet wird voraussichtlich die durch die Biofiltration überbauten Parzellen 12550 und 12551 von der Gemeinde Meilen erwerben. Die liquiden Mittel für die Tötigung dieses Landerwerbs werden aus obigem Einkauf ins Verbandsvermögen und in die stillen Reserven von Fr. 5.7 Mio. bereitgestellt. Der verbleibende Betrag kann als Beitrag an die Bauinvestitionen des Verbandes oder zur Verbesserung der Liquidität genutzt werden.

Zusammenfassung Kostenverteilermodell und Investitionsanteile

Die nachfolgende Tabelle wendet die Grundzüge des Kostenverteilermodells für die verschiedenen Teilprojekte des Anschlusses der ARA Männedorf an die ARA Rorguet an und definiert die zu verteilenden Investitionen.

Durch den Zweckverband ARA Rorguet werden die Erweiterung der Biofiltration und die 4. Reinigungsstufe finanziert (Fr. 18.85 Mio.). Der Kostenanteil am Biofilter von Männedorf/Uetikon wird ebenfalls durch den Zweckverband ARA Rorguet investiert, jedoch separat über die Jahresrechnung durch Männedorf/Uetikon amortisiert (siehe Jahreskostentabelle). Männedorf und anteilmässig auch Uetikon a.S. finanzieren selbständig die Investitionen von Fr. 13.83 Mio.

	Investition	Anteil ARA Rorguet			ARA Männedorf/Uetikon	
Kostenelement	Fr.	Meilen	Herrliberg	Uetikon	Männedorf	Uetikon
Neubau Druckleitung + Pumpwerk	8'119'000				7'574'462	544'538
Ausbau Biofilter 2031	8'746'000	2'337'291	792'070	673'919	4'611'213	331'506
Neubau 4. Reinigungsstufe	10'100'000	4'507'689	1'527'583	1'299'717	2'579'558	185'453
Einkauf Vermögen + s. Reserven	5'709'450				5'326'519	382'931
Summe der Kredite	32'674'450	6'844'980	2'319'653	1'973'635	20'091'752	1'444'429
Investition ZV Rorguet		18'846'000	Investition durch Männedorf/Uetikon			13'828'450

Investition und Amortisation durch Zweckverband

Investition und Amortisation durch Männedorf/Uetikon aS.

Tabelle 6: Investitionskosten aufgeteilt nach Gemeinden (exkl. MwSt.)

Der Bau der 4. Reinigungsstufe wird vom Bund mit einem Anteil von 75 % der anrechenbaren Kosten bezuschusst. Falls das gewählte Kombi-Verfahren mit Ozonung und PAK-Dosierung vor der Filtration vollständig bezuschusst werden, so reduziert sich der Investitionsanteil des Zweckverbandes um maximal ca. Fr. 7.58 Mio.

Betriebskosten und Jahreskosten

Auf Basis der aktuellen Jahresrechnung 2023 werden die Jahreskosten für den erweiterten Zweckverband ARA Rorguet nach dem Zusammenschluss extrapoliert. Dabei wird angenommen, dass der Personalbestand um eine weitere Fachkraft erhöht wird. Frachtabhängige Betriebsmittel werden linear über das Wachstum der Einwohnerwerte hochgerechnet. Pauschal anfallende Kosten werden beibehalten. Bei den Abschreibungen werden die für 2030 erwarteten Kosten berücksichtigt. Der Anteil Biofilter von Männedorf/Uetikon wird nur diesen beiden Gemeinden zur Amortisation zugeschlagen.

Die direkt durch die Gemeinden Männedorf und Uetikon getätigten Investitionen für den Einkauf, das Pumpwerk und die Druckleitung sind in der nachfolgenden Tabelle nicht enthalten.

Die Tabelle 7 zeigt, dass die spezifischen Betriebskosten der ARA Rorguet in etwa gleichbleiben, die Kapitalkosten pro Einwohnerwert jedoch leicht abnehmen. In der Summe ergibt dies eine Reduktion der spez. Jahreskosten pro Einwohnerwert von rund 4 %. Trotz den neuen Betriebskosten der 4. Reinigungsstufe wie auch des zusätzlichen Kapitaldienstes resultiert dank dem Skalierungseffekt eine leichte Reduktion der Jahreskosten für die Gemeinden des bestehenden Zweckverbandes ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See. Auch für Männedorf resultieren günstigere Jahreskosten als bei einem weiteren Betrieb der ARA Weiern.

	BK ARA Rorguet 2023	BK ARA 2030 Zusammenschluss	Kostenteiler erweiterte ARA Rorguet				
alle Preise in Fr. gerundet			Meilen	Herrliberg	Uetikon	Männedorf	Uetikon
Total EW bzw. E	32'326	44'512	19'866	6'732	5'728	11'368	817
Kategorie	Kostenschlüssel		44.63%	15.12%	12.87%	25.54%	1.84%
Personalkosten, Dienstleistungen, Honorare	954'000	1'151'000	513'698	174'084	148'116	293'967	21'134
Betriebsmittel	180'000	248'000	110'684	37'509	31'914	63'340	4'554
Energie und Wasser	314'000	433'000	193'250	65'489	55'721	110'589	7'951
Entsorgung Rechengut, Sand und Schlamm	180'000	247'000	110'238	37'358	31'785	63'084	4'535
Unterhalt Bauwerke und Maschinen	421'000	447'000	199'499	67'607	57'522	114'165	8'208
Steuern und Abgaben (MV) a)	240'000	-	-	-	-	-	-
Betriebsmittel EMV Variante 1 b)	-	316'000	141'033	47'794	40'664	80'707	5'802
Betriebskosten Druckleitung+PW Männedorf [Fr./EW*a]	-	153'000	68'285	23'141	19'689	39'076	2'809
Erlös, Verkäufe, Dienstleistung Dritter und Mietzinse c)	-525'000	-656'000	-292'777	-99'217	-84'417	-167'544	-12'045
Erlös Kanalisation Sonderbauwerke	-191'000	-191'000	-85'244	-28'888	-24'579	-48'782	-3'507
total Aufwendungen	1'573'000	2'148'000	958'665	324'876	276'415	548'603	39'441
spez. Kosten pro EW/a [Fr./EW*a]	48.6	48.3	48.3	48.3	48.3	48.3	48.3
Abschr.+Verzinsung Jahresrechn. 2023	1'499'000	1'499'000	669'013	226'717	192'899	382'847	27'524
Abschr.+Verz. Ausbau ZV zu 2.5% und 20a		405'941	181'174	61'397	52'238	103'678	7'454
Amortisation Biofilter Männed/Ue Fr./EW*a		317'061				295'796	21'265
spez. Abschreibungen+Zinsen Fr./EW*a	46.4	2'222'002	42.8	42.8	42.8	68.8	68.8
total Jahreskosten	3'072'000	4'370'002	1'808'851	612'990	521'552	1'330'924	95'684
spez. Kosten pro EW/a [Fr./EW*a]	95.0		91.1	91.1	91.1	117.1	117.1

a) Abgabe an Bund für die Elimination von Mikroverunreinigungen in Höhe ca. 9 Fr./EW*a

(der Personalaufwand ist bereits in Kategorie Personalkosten verrechnet)

c) Der Schlammfall der ARA Männedorf führt zu einem erhöhten Gasverkauf an Energie 360° inkl. neuer Vertrag von Fr. 105'000.--/a

Tabelle 7: Jahresrechnung ARA Rorguet nach dem Zusammenschluss

Vorteile des Anschlusses von Männedorf an die ARA Rorguet

Die ARA Rorguet ist im Teilbereich Biofiltration heute bereits voll ausgelastet und muss daher erweitert werden, ebenso muss zeitnah der Bau der 4. Reinigungsstufe geplant und realisiert werden. Diese beiden Projekte können in Zusammenarbeit mit Männedorf deutlich günstiger umgesetzt und anschliessend betrieben werden. Durch die Vergrößerung der ARA kann ein stabilerer Betrieb gewährleistet werden und ebenso steht nach dem Umbau ein grösserer Personalpool zur Verfügung. Dank der gemeinsamen Schlammverwertung kann bereits heute mehr Biogas ins Erdgasnetz eingespeist werden. Die zusätzlichen Abwasserfrachten der Gemeinde Männedorf erlauben ferner, die Bromidkonzentrationen auf der ARA Rorguet zu verdünnen, so dass die Spurenstoffe mittels Kombination von Ozon und PAK mit geringeren Betriebskosten entfernt werden können.

Auch für die Gemeinde Männedorf bietet der Anschluss an die ARA Rorguet entscheidende Vorteile. Dank dem Skalierungseffekt profitiert Männedorf künftig von deutlich günstigeren Betriebskosten und langfristig auch von tieferen Investitionskosten. Dank dem Rückbau der alten Klärbecken kann eine Fläche von 1'900 m² mit unmittelbarem Seeanstoss einer neuen Nutzung zugeführt werden. Dank der 4. Reinigungsstufe wird das Abwasser von Männedorf mit besserer Qualität in den Trinkwasserspeicher Zürichsee eingeleitet. Die Sonderbauwerke der Gemeinde Männedorf werden in das Regenwasserbewirtschaftungskonzept der ARA Rorguet integriert, so dass Entlastungen in die Vorfluter reduziert werden. Ebenso werden diese Sonderbauwerke durch das Personal der ARA Rorguet betrieben.

Als Nachteil ist die zusätzliche Pumpenergie zu betrachten, mit welcher das Abwasser von Männedorf ins Kanalnetz der ARA Rorguet gepumpt wird.

I. Trägerschaft



Abbildung 8: Heutige und zukünftige Organisationsform

Der heutige Zweckverband ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See umfasst drei Gemeinden. Die Gemeinde Männedorf soll in den erweiterten Zweckverband aufgenommen werden, der künftig Zweckverband ARA Rorguet genannt wird.

Die Gemeinde Uetikon ist bereits heute Mitglied im Zweckverband ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See, sie ist für ein kleines Einzugsgebietes mit einem Anschlussvertrag auch an die ARA Weiern angeschlossen. Für dieses Gebiet entstehen die Rechte und Pflichten der Gemeinde Uetikon mit der Teilrevision der Zweckverbandsstatuten direkt gegenüber dem Zweckverband ARA Rorguet. Diese vertraglichen Verpflichtungen blieben bis zum Ende der Amortisation des Pumpwerkes Weiern und der Druckleitung bestehen.

Parallel zur Kreditgenehmigung für den Anschluss der Gemeinde Männedorf an den Zweckverband Rorguet werden auch die Statuten des Zweckverbandes zur Abstimmung unterbreitet. Bei Annahme beider Geschäfte wird die Realisierungsphase des Projektes bereits unter der neuen Organisation erfolgen. Voll operationsfähig wird der erweiterte Zweckverband mit der Inbetriebnahme des Pumpwerkes Weiern, mit welchem das Abwasser von Männedorf zur ARA Rorguet gefördert wird.

J. Weitere Termine und Bauablauf

Verbandserweiterung und Abstimmungstermine

Alle vier Gemeinden müssen den Rahmenkredit für die bevorstehenden Projekte an der Urne bewilligen. Ebenso müssen sie die Statuten annehmen. Das Projekt gilt nur dann als freigegeben, wenn alle Gemeinden zu allen Abstimmungsvorlagen zustimmen.

Bauablauf

Nach den Abstimmungen in den vier Gemeinden, mit welchen die Verbandserweiterung und der Ausführungskredit bewilligt werden sollen, folgen die Baubewilligung und die Ausführungsplanung. Die Bauarbeiten auf der ARA Rorguet erstrecken sich über die Jahre 2028 und 2029 mit der Inbetriebsetzung der neuen Objekte anfangs 2030. Die Druckleitung wird mit weiteren Strassenbauprojekten der Gemeinde Uetikon und des kantonalen Tiefbauamtes koordiniert. Die ersten beiden Leitungsetappen werden daher 2027-2029 erstellt, die letzte Etappe im ersten Halbjahr 2030. In der ARA Männedorf wird ebenfalls im ersten Halbjahr 2030 ein erster Teil des Pumpwerkes gebaut. Nach dessen Inbetriebnahme im Sommer 2030 wird die ARA Weiern stillgelegt und gleich anschliessend die zweite Strasse des Pumpwerkes erstellt. Parallel dazu werden die nicht mehr benötigten Installationen der ARA demontiert. Die offenen Klärbecken werden teilweise rückgebaut und mit Erdmaterial verfüllt. Die freiwerdenden Flächen und das Filtergebäude können dann zu einem späteren Zeitpunkt einer noch zu definierenden, neuen Nutzung zugeführt werden.

Anschluss ARA Männedorf an ARA Rorguet

Terminplan Projektierung, Bauablauf

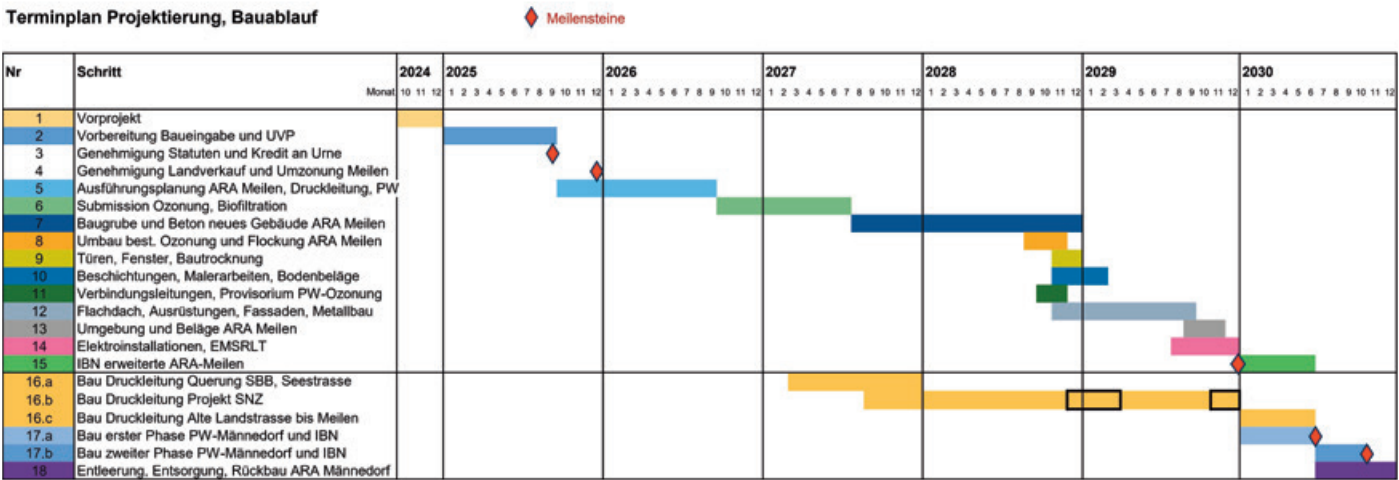


Tabelle 8: Terminplan Gesamtprojekt

K. Konsequenzen bei Ablehnung der Kreditvorlage

Bei Ablehnung der Vorlage müssten die aufgelaufenen Projektierungskosten zulasten der Erfolgsrechnung abgerechnet werden.

Die ARA Rorguet und die ARA Weiern würden jeweils am heutigen Standort verbleiben und gemäss den Vorgaben der Aufsichtsbehörden jede für sich zeitnah erneuert, modernisiert und in vergleichbarem Masse ausgebaut werden. Gemäss Studie würde dies höhere Investitions- und Betriebskosten mit sich bringen.

Mit der Ablehnung der Vorlage und dem Ausbau der eigenen ARA wird die Chance für eine gemeinsame Anlage für die nächsten Generationen vertan.

L. Anträge und Abstimmungsempfehlungen

Antrag der Kommission des Zweckverbands ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See

Der Zweckverband der ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See hat das Projekt geprüft und empfiehlt, dem Geschäft mit dem Rahmenkredit von Fr. 32.675 Mio. (exkl. MwSt.) an der Urne zuzustimmen.

Antrag der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte aller am Zweckverband ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See beteiligten Gemeinden, nämlich Meilen, Herrliberg und Uetikon am See, empfehlen den Stimmberechtigten, das Geschäft anzunehmen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands

Die Abwasserreinigungsanlage Rorguet ist heute bereits voll ausgelastet und muss erweitert werden. Ebenso muss aufgrund der Entwicklung der Einwohnergleichwerte zeitnah der Bau der 4. Reinigungsstufe geplant und realisiert werden. Die Gemeinde Männedorf betreibt mit der ARA Weiern eine eigene Abwasserreinigungsanlage die umfassend erneuert werden müsste. Durch den Anschluss von Männedorf an die ARA Rorguet sind Skaleneffekte erzielbar: Tiefere Betriebskosten, höhere Betriebssicherheit, bessere Reinigungsleistung sowie eine kosteneffizientere Realisierung der 4. Reinigungsstufe sind aus Sicht der RPK zu begrüssen.

Vorausgesetzt, dass die Statutenänderung des Zweckverbandes und damit die Aufnahme der Gemeinde Männedorf angenommen wird, erachtet die RPK die geplanten Massnahmen aus betrieblicher, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht als sinnvoll.

Die RPK Meilen in der Funktion der RPK des Zweckverbandes empfiehlt dem Rahmenkredit in der Höhe von Fr. 32.7 Mio. (exkl. MWST) zuzustimmen.

Mit der Annahme dieser Vorlage kann die Zusammenarbeit der Gemeinden Herrliberg, Meilen, Uetikon am See und Männedorf in der gemeinsamen Abwasserreinigung langfristig gefestigt und die Chance für ein zukunftsweisendes Projekt für eine moderne und nachhaltige ARA Rorguet genutzt werden. Die erweiterte ARA erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an die Reinigungsleistung und entlastet den Zürichsee als Badegewässer und Trinkwasserreservoir weitestmöglich.

Zweckverband ARA Meilen-Herrliberg-Uetikon am See

